

Gewährleistung / Mängelhaftung

Gerade im B2C-Bereich haben Verbraucher umfangreiche Rechte, die sich nicht nur aus den Vorschriften zur kaufvertraglichen Mängelhaftung im BGB wiederfinden, sondern auch aus einer Reihe von Gerichtsurteilen hervorgehen. Dabei sind die Gewährleistungsrechte der Verbraucher recht vielfältig und ihre Geltendmachung an jeweils unterschiedliche Bedingungen geknüpft. Dies führt auf Seiten der Unternehmer häufig zu Verwirrung und Unklarheit über die eigenen Rechte und Pflichten gegenüber den Verbrauchern. Um sowohl einen Überblick als auch ein tieferes Verständnis des Gewährleistungsrechts bzw. der Sachmängelhaftung zu ermöglichen, hat die IT-Recht-Kanzlei die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Gewährleistung im Online-Handel zusammengetragen. **Anmerkung:** Die folgenden Ausführungen beschränken sich fast ausnahmslos auf Kaufverträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wurden (sog. Verbraucherverträge). Für diese sieht der Gesetzgeber aus Gründen eines möglichst effektiven Verbraucherschutzes besondere Regelungen vor, die sich von den Vorschriften für das Verhältnis unter Privaten oder das Verhältnis zwischen Unternehmern unterscheiden. Ein Exkurs gegen Ende des Leitfadens behandelt separat die Gewährleistung im Unternehmer-Unternehmer-Verhältnis (B2B).

von (freier jur. Mitarbeiter der IT-Recht Kanzlei)

Daniel Huber

Inhaltsverzeichnis

6 Allgemeines

- 6 1. Was bedeutet "Gewährleistung"?
- 6 2. Kommt es für die Gewährleistung auf ein Verschulden des Verkäufers an?
- 7 3. Was ist der Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie?
- 8 4. Schließt eine Garantie die Gewährleistungsrechte aus?
- 8 5. Wann wird die gesetzliche Gewährleistung ausgelöst?
- 8 6. Wie lange gelten die Gewährleistungsrechte?
- 9 7. Kann die Gewährleistungsfrist beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen auch gegenüber Verbrauchern beschränkt werden?
- 9 8. Kann ein Lieferant die Gewährleistung gegenüber dem Händler ausschließen oder verkürzen?
- 11 9. Gewährleistung auch beim Weiterverkauf durch Verbraucher?
- 11 10. Gewährleistung auch bei Veränderung der Kaufsache durch den Verbraucher?

15 Sachmängel

- 15 1. Wann liegt ein Sachmangel vor?
- 17 2. Gibt es bei der Annahme von Sachmängeln Ausnahmen von den genannten Grundsätzen?
- 17 3. Wann liegt kein Sachmangel vor?
- 18 4. Bestehen auch Gewährleistungsrechte für Verschleißteile?
- 19 5. Sonderfall Software: Liegt ein Sachmangel vor, wenn die Software beim Verbraucher nicht installiert werden kann oder bei der Installation Schwierigkeiten bereitet?
- 19 6. Sonderfall: Wie verhält es sich mit der Gewährleistung bei Antiquitäten?
- 20 7. Welcher Zeitpunkt ist für die Mangelhaftigkeit der Sache maßgeblich?
- 20 8. Wer muss das Vorliegen des Sachmangels beweisen?

21 Die Beweislastumkehr nach §476 BGB

- 21 1. Was besagt die Beweislastumkehr?
- 21 2. Was, wenn ein Verbraucher nach Ablauf der 6 Monate einen Mangel geltend macht, sich aber darauf beruft, dass der Mangel schon vor dem Ablauf der Zeitspanne vorhanden war?
- 22 3. Gibt es Ausnahmen von der gesetzlichen Vermutung bei Auftreten von Mängeln innerhalb von 6 Monaten?
- 22 4. Gilt die Vermutungswirkung selbst dann, wenn originalverpackte Waren verkauft werden, die nur stichprobenartig kontrolliert werden können?
- 23 5. Muss in den ersten 6 Monaten jede Verschlechterung des Produkts als Mangel anerkannt werden?
- 23 6. Wie ist die Vermutungswirkung zu beurteilen, wenn der Käufer (mechanisch) auf die Kaufsache eingewirkt hat?
- 24 7. Muster: Ablehnung der Gewährleistung wegen Mängelrüge nach mehr als 6 Monaten

26 Die Rechte des Käufers

- 26 1. Welche Rechte kann ein Käufer im Rahmen der Sachmängelhaftung ("Gewährleistung") geltend machen?
- 26 2. Kann ein Käufer zwischen den Ansprüchen nach freiem Belieben wählen?
- 27 3. Können die Rechte des Verbrauchers beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden?

28 Ansprüche des Käufers: Nacherfüllung (Nachlieferung und Nachbesserung), §439 BGB

- 28 1. Besteht ein Rangverhältnis zwischen der Nachlieferung und der Nachbesserung?
- 28 2. Ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache vom Käufer zur Überprüfung der Mängel herauszuverlangen?
- 28 3. Wo muss die Überprüfung erfolgen?
- 29 4. Wer trägt die Kosten für die Einsendung und Überprüfung der vermeintlich mangelhaften Sache?
- 29 5. Muster: Aufforderung zur Einsendung der Kaufsache zur Mängelprüfung im Rahmen der Nacherfüllung
- 31 7. Was geschieht, wenn die Überprüfung eines Einbauteils dazu führt, dass das gesamte Gerät vorübergehend nicht genutzt werden kann (Beispiel: Auto während einer Scheinwerferüberprüfung)?
- 31 8. Ist der Verkäufer auch dann zur sofortigen Nacherfüllung verpflichtet, wenn der Käufer die Untersuchung verweigert?
- 32 9. Beginnt im Fall der Reparatur oder Umtausch der Kaufsache die Gewährleistungsfrist von neuem (sog. Kettengewährleistung)?
- 32 10. Muster: Nachlieferung aus Kulanz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht
- 34 11. Wie verhält es sich, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung mit größeren Kosten für den Verkäufer verbunden ist als die andere?
- 34 12. Muster: Verweigerung der gewählten Nachbesserung wegen Unverhältnismäßigkeit bei grundsätzlicher Anerkennung der Mängelhaftung
- 35 13. Kann eine Nachlieferung auch beim Verkauf eines Einzelstücks gefordert werden?
- 36 14. Wer hat die bei der Nacherfüllung entstehenden Nebenkosten zu tragen?
- 36 15. Muss der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung auch die Kosten für den Ausbau der alten und Einbau der neuen Sache (z.B. bei festen Küchenbestandteilen wie dem Herd oder festen Bodenbelägen) tragen?
- 36 16. Schuldet der Händler auch dann den Ausbau der alten Sache, wenn der Käufer den Beweis der Mangelhaftigkeit der Sache zum Übergabezeitpunkt nicht erbringen kann, der Hersteller aber aus Kulanz die Lieferung einer neuen Sache gewährt?
- 37 17. Was geschieht im Fall der Nachlieferung mit der mangelhaften Sache?
- 37 18. Muster: Rückgabeverlangen der mangelhaften Sache nach der Nachlieferung
- 38 19. Der Verkäufer hat nachgeliefert und der Käufer schickt die mangelhafte Sache zurück. Allerdings fehlt das Zubehör. Was nun?
- 38 20. Kann der Verkäufer bei der Nachlieferung die Herausgabe der Nutzungen oder Ersatz für die bisherige Nutzung der Sache vom Verbraucher verlangen?
- 38 21. Kann der Käufer Kostenersatz vom Verkäufer verlangen, wenn er die Reparatur selbst

durchführt oder durchführen lässt?

- 39 22. Gibt es Fälle, in denen der Käufer trotz des Fristsetzungserfordernisses andere Gewährleistungsansprüche unverzüglich geltend machen kann?
- 39 23. Was geschieht, wenn die nachgelieferte Ware beim Transport verloren geht?
- 40 24. Wann gilt eine vom Verbraucher gesetzte Frist zur Nacherfüllung als "angemessen" im Sinne des Gesetzes?
- 40 25. Ist die Nacherfüllungsfrist unwirksam, wenn der Verbraucher ein Datum festlegt, das der Verkäufer in keinem Fall einhalten kann?

41 Ansprüche des Käufers: Rücktritt, §437 Nr. 2 Alt. 1 BGB in Verbindung mit §§323, 346 BGB

- 41 1. Was bedeutet "Rücktritt" im juristischen Sinne?
- 41 2. Welche Voraussetzungen hat der gesetzliche Rücktritt?
- 42 3. Bleibt beim Rücktritt das Wahlrecht des Käufers bezüglich der möglichen Gewährleistungsansprüche bestehen?
- 42 4. Kann der Verkäufer beim Rücktritt die Herausgabe der Nutzungen oder Ersatz für die bisherige Nutzung der Sache vom Verbraucher verlangen?
- 42 5. Wie ist ein solcher Nutzungersatzanspruch zu berechnen?
- 43 6. Wie verhält es sich, wenn der Käufer die Sache nicht oder nicht vollständig herausgeben kann?
- 44 7. Wie unterscheidet sich der Rücktritt von dem Widerruf nach Fernabsatzrecht?

45 Ansprüche des Käufers: Minderung des Kaufpreises, §437 Nr. 3 Alt. 2 in Verbindung mit §441 BGB

- 45 1. Was bedeutet "Minderung"?
- 45 2. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Käufer den Kaufpreis mindern?
- 46 3. Was geschieht, wenn der Wert der mangelhaften Sache nicht oder nur mit großem Aufwand zu ermitteln ist?
- 46 4. Kann der Käufer auch dann den Kaufpreis mindern, wenn er schon zurückgetreten ist, oder zurücktreten, obwohl er schon gemindert hat?

47 Ansprüche des Käufers: Schadensersatz, § 437 Nr. 3 BGB in Verbindung mit §§280, 281, 283 BGB

- 47 1. Muss ein Verkäufer immer für alle Schäden aufkommen, die eine von ihm verkaufte mangelhafte Kaufsache verursacht?
- 47 2. Hat der Verkäufer dem Käufer Kosten zu ersetzen, die durch eine mangelhafte Lieferung entstehen (z. B. Betriebsausfallschaden)?
- 48 3. Ein Sachmangel wirkt sich schädigend auf eine andere Sache oder ein Rechtsgut (Gesundheit; körperliche Unversehrtheit) aus. Wer haftet für diesen Mangelfolgeschaden?
- 48 4. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Käufer den Kaufpreis in Form von Schadensersatz herausverlangen?
- 49 5. Wie verhält es sich, wenn Angestellte des Verkäufers den Sachmangel herbeiführen. Hat der Verkäufer dies zu vertreten?
- 49 6. Hat der Verkäufer einen Sachmangel auch dann zu vertreten, wenn er letztlich dem

Versandunternehmen zuzuschreiben ist?

- 49 7. Muss der Käufer die mangelhafte Sache nach Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs herausgeben?
- 50 8. Die Nacherfüllung verzögert sich, es wurde aber kein fester Termin vereinbart. Hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz?
- 51 9. Die Nacherfüllung verzögert sich trotz eines vereinbarten Termins. Hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz?

52 Die Gewährleistung im Händler-Händler- oder Hersteller-Händler-Verhältnis (Unternehmerregress), §§478, 479 BGB

- 52 1. Was ist unter "Unternehmerregress" zu verstehen?
- 52 2. Kann der Letztverkäufer den sofortigen Ersatz der entstandenen Kosten verlangen, oder ist auch hier das Setzen einer Frist zur Nacherfüllung erforderlich?
- 53 3. Wer muss beweisen, dass der Mangel schon bei Übergabe an den Letztverkäufer vorhanden war?
- 54 4. Muss der Lieferant dem Letztverkäufer auch die Nebenkosten der Nacherfüllung (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten etc.) ersetzen?
- 54 5. Wie verhält es sich in einer Lieferkette (Hersteller ? Lieferant ? Letztverkäufer ? Verbraucher) mit den Regressansprüchen?
- 54 6. Kann ein Lieferant oder ein Zwischenhändler die Regressansprüche des Abnehmers ausschließen?
- 55 7. Wann verjähren die Regressansprüche?
- 55 8. Gelten zwischen Unternehmern besondere Vorschriften, die einen Regress ausschließen können?
- 56 9. Was gilt, wenn ein vom Käufer anzuzeigender Mangel nicht offensichtlich ist?
- 56 10. Wie verhält es sich bei großen Mengen gleichartiger Waren? Muss jedes einzelne Produkt untersucht werden?
- 56 11. Muss auch originalverpackte Ware, die zur Weitergabe in verpacktem Zustand an weitere Händler oder den (End-)Verbraucher bestimmt ist, untersucht werden?
- 57 12. Ist der Unternehmerregress auch beim Verkauf von Gebrauchtwagen von Bedeutung?

58 Musterformulierungen

- 58 1. Muster: Ablehnung der Gewährleistung wegen Mängelrüge nach mehr als 6 Monaten
- 59 2. Muster: Aufforderung zur Einsendung der Kaufsache zur Mängelprüfung im Rahmen der Nacherfüllung
- 61 3. Muster: Nachlieferung aus Kulanz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht
- 62 4. Muster: Verweigerung der gewählten Nachbesserung wegen Unverhältnismäßigkeit bei grundsätzlicher Anerkennung der Mängelhaftung
- 63 5. Muster: Rückgabeverlangen der mangelhaften Sache nach der Nachlieferung

63 Impressum

Allgemeines

1. Was bedeutet "Gewährleistung"?

Unter "Gewährleistung" versteht man nach allgemeinem Sprachgebrauch die Rechte des Käufers gegen den Verkäufer, falls die Kaufsache mangelhaft ist.

Allerdings findet sich das seit langem bekannte Institut der Gewährleistung seit der großen Schuldrechtsreform im Jahre 2002 nicht mehr im Gesetz. Da seit der Schuldrechtsreform die Lieferung einer mangelhaften Kaufsache die Verletzung einer Pflicht aus dem Kaufvertrag darstellt, werden nun sog. Mängelansprüche des Käufers begründet.

Dennoch wird die Bezeichnung "Gewährleistung" seit Jahrzehnten für die Mängelansprüche des Käufers verwendet und ist gleichsam bekannt und eingängig. Daher fällt es selbst Juristen häufig schwer, statt des über die Jahre liebgewordenen Begriffs "Gewährleistung" nun von Mängelansprüchen und statt von Gewährleistungsfrist korrekt von deren Verjährung zu sprechen. In dieser FAQ verfallen wir ebenfalls dieser Bequemlichkeit.

Etwas vollkommen Anderes - und daher klar zu unterscheiden von der Gewährleistung bzw. Sachmängelhaftung - ist eine Garantie, die etwa ein Händler, Hersteller oder Importeur verspricht.

2. Kommt es für die Gewährleistung auf ein Verschulden des Verkäufers an?

Käufer können verschiedene Arten von Sachmängelgewährleistungsansprüchen ("Mängelrechte") haben, die man gemeinhin als "Gewährleistung" bezeichnet. Dabei kommt es nur in manchen Fällen auf ein Verschulden des Verkäufers an.

So muss der Verkäufer die Kaufsache, die bereits bei der Übergabe an den Käufer mangelhaft ist, auf Wunsch des Käufers entweder gegen einen mangelfreien Gegenstand austauschen oder reparieren. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob den Verkäufer ein Verschulden daran trifft, dass die Kaufsache mangelhaft ist. Es ist somit egal, ob der Verkäufer überhaupt wusste, dass die Sache einen Mangel hat.

Hat die mangelhafte Kaufsache jedoch einen Schaden beim Käufer verursacht, so muss

der Verkäufer den Schaden nur dann ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft. Allerdings gelten hier Beweiserleichterungen für den Käufer. Grundsätzlich vermutet das Gesetz, dass bei solchen Schäden den Verkäufer ein Verschulden trifft, so dass der Verkäufer nachweisen muss, dass dies nicht der Fall ist.

Beispiel: Führt somit ein mangelhafter Toaster zu einem Küchenbrand, so muss der Verkäufer die Schäden an den sonstigen Gegenständen des Käufers nur dann ersetzen, wenn ihn für den Mangel an dem Toaster ein Verschulden trifft. Allerdings muss dabei nicht der Käufer dem Verkäufer das Verschulden nachweisen, sondern der Verkäufer muss im Gegenteil beweisen, dass ihn gerade kein Verschulden trifft.

3. Was ist der Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie?

Während man unter Gewährleistung die gesetzliche Sach- und Rechtsmängelhaftung versteht, die den Kern des Kaufrechts bildet, ist die Garantie eine freiwillige Zusatzleistung des Verkäufers, des Herstellers oder eines Dritten.

In Form eines zusätzlich zum Kaufvertrag abgeschlossenen Garantievertrags übernimmt der Garantiegeber, also meist der Verkäufer oder der Hersteller ("Herstellergarantie") die Gewähr dafür, dass die Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer entweder eine bestimmte Beschaffenheit hat (Beschaffenheitsgarantie) oder die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Kaufsache für einen festgelegten Zeitraum (Haltbarkeitsgarantie).

Die Bedingungen, die Dauer und der Umfang der Garantie können dabei vom Garantiegeber frei festgelegt werden. Für Verbraucher bedeutet eine solche Garantie eine rechtliche Besserstellung gegenüber der gesetzlichen Gewährleistung. Von einer Haltbarkeitsgarantie etwa werden nämlich häufig auch Mängel oder Schäden umfasst, die als Folge des alltäglichen Gebrauchs und Verschleißes entstehen. Zudem wirkt eine Garantie in vielen Fällen über die Zeit der Verjährung der Mängelansprüche hinaus.

Der große Vorteil einer solchen Haltbarkeitsgarantie ist, dass gemäß § 443 Absatz 2 BGB vermutet wird, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie auslöst. Hier muss der Käufer also nicht beweisen, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Tritt ein Sachmangel auf, stehen dem Käufer die Rechte aus dem Garantievertrag zu.

4. Schließt eine Garantie die Gewährleistungsrechte aus?

Nein. Da sich die Gewährleistungsrechte unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, bestehen Garantie- und Gewährleistungsansprüche nach § 433 Absatz 1 BGB nebeneinander. Innerhalb der Verjährungsfristen für die Sach- bzw. Rechtsmängelhaftung des Verkäufers kann der Käufer bei einer parallel hierzu bestehenden Garantie zwischen beiden Instituten frei wählen.

Gibt es beispielsweise eine Herstellergarantie, so kann sich der Käufer entscheiden, ob er Ansprüche gegen den Hersteller der mangelhaften Kaufsache (Garantie) oder gegen den Verkäufer (Sach- und Rechtsmängelhaftung) geltend machen möchte.

5. Wann wird die gesetzliche Gewährleistung ausgelöst?

Ein Käufer kann Gewährleistungsrechte dann geltend machen, wenn die Kaufsache bei der Lieferung bzw. der Übergabe an den Käufer einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist. Die Lieferung gilt auch bei einem Versandkauf erst dann als erfolgt, wenn die Kaufsache dem Käufer tatsächlich übergeben worden ist

6. Wie lange gelten die Gewährleistungsrechte?

Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe der Kaufsache (§ 438 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 BGB).

Bei Verbrauchsgüterkäufen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher kann diese Frist nur bei gebrauchten Waren auf ein Jahr verkürzt werden (§ 475 Absatz 2 BGB). Bei neuen Kaufgegenständen ist eine Verkürzung der Verjährungsfrist hingegen nicht zulässig. Bei Verkäufen unter Privatpersonen bzw. Verbrauchern gilt diese Einschränkung nicht, da hier die Gewährleistungsrechte sogar vollständig ausgeschlossen werden können.

7. Kann die Gewährleistungsfrist beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen auch gegenüber Verbrauchern beschränkt werden?

Ja. Hier ist eine vertraglich vereinbarte Verkürzung der Frist auf ein Jahr möglich (§ 475 Absatz 2 BGB). Dies kann auch wirksam über die jeweiligen AGB des Verkäufers vereinbart werden.

8. Kann ein Lieferant die Gewährleistung gegenüber dem Händler ausschließen oder verkürzen?

Dies ist teilweise möglich.

Bei Neuwaren

Anders als beim Verbrauchsgüterkauf ist es im Unternehmer-Unternehmer-Verhältnis möglich, die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren durch eine wirksame AGB-Klausel zu verkürzen. Eine Frist von einem Jahr darf jedoch nicht unterschritten werden (vgl. §§ § 309 Nr. 8 b) ff) BGB). Insbesondere ist ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistungsrechte nicht zulässig.

Bei Gebrauchtwaren

Die Gewährleistung für Gebrauchtwaren kann im Unternehmer-Unternehmer-Verhältnis - etwa durch eine entsprechende AGB-Klausel - gänzlich ausgeschlossen werden.

Übersicht zu den Gewährleistungsfristen

Kaufrecht

Gesetzliche Verjährung

Verkürzung in AGB

neue Sache Unternehmer - Unternehmer

2 Jahre

bis auf 1 Jahr

gebrauchte Sache Unternehmer - Unternehmer

2 Jahre

bis auf 0, Gewährleistungsausschluss möglich

neue Sache Unternehmer - Verbraucher sog. Verbrauchsgüterkauf

2 Jahre

keine Verkürzung möglich

gebrauchte Sache Unternehmer - Verbraucher

2 Jahre

bis auf 1 Jahr

9. Gewährleistung auch beim Weiterverkauf durch Verbraucher?

Verkauft ein Verbraucher die Sache weiter an einen Dritten, kann dieser gegenüber dem Händler grundsätzlich keine Gewährleistungsrechte geltend machen. Er und der ursprüngliche Verkäufer haben keinen Vertrag geschlossen. Ist die Kaufsache nach dem zweiten Verkauf an den Dritten zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft, so ist das grundsätzlich allein ein Problem zwischen diesen beiden Parteien.

Jedoch kann dafür gesorgt werden, dass der Zweitkäufer letztlich doch in den Genuss der Gewährleistung kommt.

Entweder kann der Erstkäufer die Rechte im Namen des Dritten gegenüber dem Erstverkäufer geltend machen. Oder Zweitverkäufer und der Dritte vereinbaren in ihrem Kaufvertrag, dass die Gewährleistungsrechte, die dem Zweitverkäufer gegenüber dem Erstverkäufer zustehen, abgetreten werden. Durch eine solche Abtretung wird der Dritte zur Geltendmachung gegenüber dem Erstverkäufer ermächtigt.

Eine solche spätere Abtretung der Gewährleistungsrechte an Dritte kann der Erstverkäufer auch nicht dadurch verhindern, dass er dies in seinen AGB dem Erstkäufer verbietet. Eine solche AGB-Klausel wird von der Rechtsprechung als unwirksam angesehen.

10. Gewährleistung auch bei Veränderung der Kaufsache durch den Verbraucher?

Diese Frage lässt sich am besten anhand eines Fallbeispiels beantworten:

Fallbeispiel: Ein Verbraucher bestellt bei einem Online-Versandhandel ein Klettergerüst aus Holz, das eigenständig nach einer Anleitung zusammengebaut werden muss. Nachdem er es erhalten hat, verpasst er sämtlichen Bauteilen einen farbigen Anstrich. Erst, als der Verbraucher das Gerüst zusammenbauen will, zeigt sich, dass einige Bauteile falsch zugeschnitten worden sind. Kann der Verkäufer in diesem Fall eine Gewährleistung des Käufers ausschließen?

Beweislast für den Sachmangel

Zunächst gilt: Kann der Verkäufer in den ersten 6 Monaten nicht beweisen (sog. Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB s. u.), dass die Bauteile bei der Lieferung (noch) mangelfrei waren, kann der Käufer (Verbraucher) seine Gewährleistungsrechte geltend machen, da die Bauteile mangelhaft sind.

Im Fallbeispiel wird nicht gesagt, wie lange der Kaufvertragsschluss bereits zurückliegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies weniger als 6 Monate her ist. Somit müsste der Verkäufer beweisen, dass die Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer mangelfrei war. Da die Kaufsache ja laut Sachverhalt einen Mangel hatte, wird dies dem Verkäufer nicht gelingen.

Eine Veränderung der Kaufsache ist kein Sachmangel

Dem Käufer stehen keine Gewährleistungsrechte zu, wenn er den Sachmangel der Kaufsache selbst herbeigeführt hat, z. B. indem er ein Kleidungsstück in der Waschmaschine verfärbt hat.

Im Fallbeispiel hat der Käufer die Bauteile angestrichen, also auf diese eingewirkt. Allerdings ist der Farbanstrich nicht ursächlich für den falschen Zuschnitt der Bauteile. Da der Sachmangel, um den es geht (die Bauteile passen nicht zusammen), nicht durch den Käufer verursacht worden ist, sondern bereits bei der Übergabe der Kaufsache an den Käufer vorgelegen hat, sind die Gewährleistungsrechte des Käufers nicht bereits deshalb ausgeschlossen.

Kenntnis des Käufers vom Mangel

Kennt ein Käufer den Mangel der Kaufsache oder bleibt ihm der Mangel aufgrund von grober Fahrlässigkeit verborgen, so sind die Gewährleistungsansprüche grundsätzlich gemäß § 442 Absatz 1 BGB ausgeschlossen.

Zwar wusste der Käufer im Fallbeispiel nicht, dass die Bauteile nicht zusammenpassten, er hätte es aber womöglich wissen können oder sogar müssen. Immerhin hätte er die Bauteile vor dem Anstrich auf ihre Tauglichkeit hin überprüfen können, sodass ihm hinsichtlich der Veränderung ein grobfahrlässiges "Nichtkennen" des Mangels vorzuwerfen sein könnte. Beweisen muss diesen Umstand jedoch stets der Verkäufer (vgl. das Urteil des BGH vom 12.11.2010 - Az. V ZR 181/09).

Allerdings bezieht sich die Vorschrift des § 442 Absatz 1 BGB auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sie greift vor allem in den Fällen, in denen ein Käufer die

Mangelhaftigkeit - etwa bei einer umfangreichen Inspektion im Ladengeschäft vor Ort - erkennt, das Produkt dann trotz der Mangelhaftigkeit kauft und dann später Mängelrechte geltend machen möchte. Zudem ist ein Verbraucher nicht verpflichtet, die Kaufsache nach Übergabe durch den Verkäufer auf Mängel hin zu überprüfen, um die eigenen Mängelrechte zu wahren. Schließlich müssen Verbraucher bei Online-Käufen regelmäßig von der Mangelfreiheit und vollständigen Funktionstüchtigkeit der Kaufsache ausgehen können, wenn dies in der Artikelbeschreibung nicht ausdrücklich anders vermerkt ist (z. B. "Defektes Radio günstig zu verkaufen").

Im Fallbeispiel hätte der Käufer also nicht erst überprüfen müssen, ob die Kaufsache mangelfrei ist, bevor er auf sie mit Farbe eingewirkt hat.

Käufer behält seine Mängelrechte, Verkäufer trägt den Schaden

Die Mängelrechte des Käufers bleiben somit bestehen, wenn der Mangel mit der Veränderung der Kaufsache in keiner Verbindung steht. Auch sind Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer auf Schadensersatz oder anteilige Kostentragung wegen der Veränderung der Kaufsache ausgeschlossen. Den Käufer trifft keine Überprüfungspflicht der Sache, sodass die mittelbaren und unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen des Mangels letztlich in die Risikosphäre des Verkäufers fallen. Daher ist auch ein Ausschluss der Gewährleistung wegen Veränderung der Kaufsache in den AGB des Verkäufers nach § 309 Nr. 8 lit. b lit. aa Variante 1 BGB unwirksam.

Somit trägt auch im Fallbeispiel der Verkäufer das Risiko dafür, dass die angestrichenen Bauteile im Nachhinein unbrauchbar oder unverkäuflich sind. Wären sie nämlich mangelfrei geliefert worden, hätte der Käufer diese nach dem Anstrich ordnungsgemäß verbauen können.

Ausgleich für den Verkäufer

Entscheidet sich der Käufer bei einer mangelhaften Kaufsache für die Lieferung einer neuen Sache, so muss er die alte, mangelhafte Kaufsache gemäß § 439 Absatz 4 BGB dem Verkäufer zurückgeben. Hat der Käufer die Kaufsache umgestaltet, muss er nach § 346 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Variante 5 BGB dem Verkäufer den entsprechenden Wert ersetzen. Kann der Käufer allerdings beweisen, dass sich der Mangel erst während oder nach der Veränderung der Kaufsache gezeigt hat, entfällt gemäß § 346 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 BGB seine Pflicht zum Wertersatz.

Somit muss der Käufer im Fallbeispiel keinen Wertersatz leisten, wenn er gegenüber dem Verkäufer beweisen kann, dass er den Mangel der Kaufsache (falscher Zuschnitt der Bauteile) erst während der Verarbeitung bzw. Veränderung festgestellt hat.

Sachmängel

1. Wann liegt ein Sachmangel vor?

Ein Sachmangel liegt nach § 434 BGB vor, wenn:

a. eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache zwischen Verkäufer und Käufer vertraglich vereinbart worden ist, diese tatsächlich aber nicht vorliegt

Beispiel: Kauf einer Sonnenbrille, die in der Produktbeschreibung einen UV-Schutz ausweist, diesen aber tatsächlich gar nicht hat

b. wenn sich die Sache nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet

Beispiel: ein Staubsauger saugt nicht)

c. sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und vom Käufer erwartet werden können

Beispiel: ein Kleidungsstück hat ein Loch, es ist aber nicht vereinbart worden, dass es Löcher haben soll.

Angaben in der Werbung

Zur Beschaffenheit gehören gemäß § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder Herstellers erwarten kann.

Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Eigenschaft der Kaufsache, die auf der Verpackung oder in der Werbung erwähnt wird, tatsächlich gar nicht besteht.

Mangelhafte Montage

Ist zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart, dass die Kaufsache eingebaut werden soll (Montage), stellt alleine die unsachgemäße Durchführung der Montage einen durch den Verkäufer oder dessen Gehilfen verursachten Sachmangel dar. Das bedeutet, eine Kaufsache ist auch dann selbst mangelhaft, wenn ihre Montage mangelhaft ist.

Fehlerhafte Montageanleitung

Muss der Käufer eine Kaufsache selbst zusammenbauen, so ist sie bereits dann mangelhaft, wenn (auch nur) die Montageanleitung fehlerhaft ist (sog. IKEA-Klausel).

Beispiele:

- » Die Montageanleitung eines ausländischen Herstellers ist so schlecht übersetzt, dass sie unverständlich ist.
- » Nach der Anleitung soll der Käufer an einer (falschen) Stelle ein Loch bohren, so dass das Äußere des Möbelstücks verschandelt wird.
- » Die Anleitung bezieht sich nicht auf die gekaufte, sondern auf eine andere Ware usw.

Falsch- und Teillieferungen

Auch gilt die Lieferung von anderen Sachen als der vereinbarten Kaufsache oder von zu geringen Mengen als Sachmangel.

Kein Sachmangel liegt hingegen vor, wenn der Verkäufer bei Lieferung klarmacht, dass es sich bloß um eine (erste) Teilleistung handelt und der Rest später nachgeliefert wird.

Mängelrechte auch bei unwesentlichen Mängeln

Im Gegensatz zur früheren Gesetzeslage spielt die Wesentlichkeit des Mangels kaum eine Rolle. Der Käufer kann auch bei unwesentlichen Mängeln alle Gewährleistungsansprüche geltend machen, mit Ausnahme des Rücktrittsrechts (§ 325 Absatz 5 BGB, s. u.).

2. Gibt es bei der Annahme von Sachmängeln Ausnahmen von den genannten Grundsätzen?

Ja. Beispielsweise liegt bei der Sachmängelhaftung im Zusammenhang mit Werbeaussagen trotz Abweichung der Eigenschaften der Kaufsache von den Werbeversprechungen (z. B. TV-Spot, Werbeproschüren, Angaben auf der Webseite im Internet) kein Sachmangel vor, wenn der Verkäufer darlegen kann, dass er die Werbeaussagen nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen (§ 434 Absatz 1 Satz 3 BGB). In der Praxis ist dies in solchen Konstellationen denkbar, in denen der Hersteller der Kaufsache in der Werbung Äußerungen getätigt hat, die dem Verkäufer nicht bekannt sind.

Darüber hinaus ist eine selbst montierte Sache trotz fehlerhafter Anleitung dann nicht mangelhaft, wenn sie im Ergebnis fehlerfrei montiert worden ist.

3. Wann liegt kein Sachmangel vor?

Ein Sachmangel und somit jegliche Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Mangelhaftigkeit der Kaufsache auf einer unsachgemäßen Handhabung durch den Käufer oder anderen Personen nach Erhalt der Kaufsache beruht

z. B. ist ein Drucker nicht mangelhaft, wenn falsche oder inkompatible Patronen verwendet worden sind; ferner sind die Patronen ihrerseits nicht mangelhaft, wenn sie nicht gemäß der Anleitung eingesetzt und betrieben werden.

Auch der nicht ordnungsgemäße oder mit Hilfsmitteln (z. B. Klebeband etc.) erfolgte Einbau oder eine sonstige mechanische, nicht vorgesehene Einwirkung (Umbiegen, Bearbeiten) schließen einen Sachmangel der Kaufsache aus, sofern dieser auf einer solchen Behandlung beruht. Anders sieht es natürlich aus, wenn die Anleitung fehlerhaft war und der Ein- oder Aufbau der Kaufsache deshalb nicht gelingt - dann liegt ein Sachmangel vor.

Zudem stehen dem Käufer auch im Falle des normalen Verschleißes oder bei typischen

Abnutzungserscheinungen keine Mängelrechte zu.

4. Bestehen auch Gewährleistungsrechte für Verschleißteile?

Gewöhnliche (also normale alters- oder nutzungsbedingte) Verschleißerscheinungen stellen keine Mängel dar und begründen daher keine Mängelrechte des Käufers.

Allerdings kann die Abgrenzung zwischen Verschleiß und Mangel im Einzelfall schwierig sein. Grundsätzlich muss der Käufer beweisen, dass es sich bei vermeintlichen Mängeln nicht um gewöhnliche Verschleißerscheinungen handelt.

Im Verbrauchsgüterkauf allerdings - wenn also ein Verbraucher die Kaufsache bei einem Unternehmer erwirbt - trifft den Unternehmer innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe der Kaufsache die Beweislast hierfür. Somit muss hier der Unternehmer nachweisen, dass kein Mangel vorliegt, sondern lediglich üblicher Verschleiß.

- » Insbesondere bei PKW bereitet die Abgrenzung zwischen mangelhaftem Bestandteil und Verschleißteil oft Schwierigkeiten. Für eine bessere Abgrenzung anhand von in der Vergangenheit bereits ergangenen Gerichtsurteilen hat der ADAC eine Übersicht (http://www.adac.de/_mmm/pdf/Mangel-Verschlei%C3%9F-Liste%202013_141982.pdf) erstellt.
- » Auch beim Kauf von Schuhen fällt die Unterscheidung zwischen Mangelhaftigkeit und gewöhnlichem Verschleiß nicht leicht, da Schuhe dazu bestimmt sind, getragen und benutzt zu werden. Handelt es sich um Schuhe von durchschnittlicher Qualität und Güte, ist ein Mangel dann anzunehmen, wenn der Schuh schon innerhalb der ersten 6 Monate untragbar geworden ist.
- » Je höherwertiger das Produkt ist, desto höhere Erwartungen sind an dessen Langlebigkeit zu stellen. Im Einzelfall ist für eine Abgrenzung zwischen Mangel und Verschleiß dennoch ein Gutachten erforderlich.

5. Sonderfall Software: Liegt ein Sachmangel vor, wenn die Software beim Verbraucher nicht installiert werden kann oder bei der Installation Schwierigkeiten bereitet?

Grundsätzlich ja. Bei der dauerhaften Überlassung von Software gegen ein einmaliges Entgelt gelten nach § 453 Absatz 1 BGB sowie der ständigen Rechtsprechung der deutschen Gerichte sowie des EuGH die Vorschriften über den Sachkauf entsprechend.

Software ist somit mangelhaft, wenn sie sich nicht für die vertraglich vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung eignet (§ 434 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB) oder die Installationsanleitung fehlerhaft ist (§ 434 Absatz 2 Satz 2 BGB). Auch die Beweislastumkehr des § 476 BGB greift (dazu weiter unten mehr).

Kein Sachmangel liegt hingegen vor, wenn der Käufer fälschlicherweise Software bestellt, die für ein anderes Betriebssystem entwickelt worden ist und ansonsten fehlerfrei ist. In diesem Fall eignet sie sich für die gewöhnliche Verwendung auf dem richtigen Betriebssystem.

Anders würde es sich wiederum verhalten, wenn die Software auch auf dem vereinbarten Betriebssystem nicht laufen würde; dann läge ein Sachmangel vor.

6. Sonderfall: Wie verhält es sich mit der Gewährleistung bei Antiquitäten?

Grundsätzlich haftet auch der Verkäufer von Antiquitäten dem Käufer für Sachmängel. Dies gilt allerdings nur für solche Mängel, die dem Käufer beim Kauf nicht bekannt waren und ihm auch nicht hätten bekannt sein müssen.

Da Antikes und andere Gegenstände aus einem Antiquariat aufgrund des Alters und langzeitigen Gebrauchs häufig die ursprüngliche Funktionsfähigkeit bereits verloren haben, kann sich der Käufer nicht auf einen derartigen Mangel berufen, wenn der Verkäufer schon vorab entsprechend darauf hingewiesen hat.

Beispiel: Wird ein antiker Ofen verkauft, der sich nicht mehr beheizen lässt, kann der Käufer keinen Sachmangel wegen der fehlenden Nutzungsmöglichkeit geltend machen, wenn der Verkäufer dies bereits bei Vertragsschluss erwähnt hat. Wird jedoch die volle Funktionsfähigkeit garantiert und zeigt sich diese dann beim Käufer als nicht gegeben, liegt selbstverständlich ein Sachmangel vor.

Beim Verkauf von Antiquitäten ist es deshalb für die Verkäufer empfehlenswert, auf

sämtliche Defekte sowie gebrauchts- bzw. altersbedingte Eigenschaften hinzuweisen. Zudem ist für Verkäufer von besonderem Interesse: bei Antiquitäten kann die Gewährleistungsfrist auch in den AGB auf insgesamt ein Jahr verkürzt werden.

7. Welcher Zeitpunkt ist für die Mangelhaftigkeit der Sache maßgeblich?

Der Sachmangel muss bereits bei der Übergabe bzw. Lieferung (sog. Gefahrübergang) vorgelegen haben.

Für den Zeitpunkt der Lieferung ist im Verbrauchsgüterkaufrecht - wenn also Verbraucher bei Unternehmern kaufen - auch beim Versandkauf ausschließlich der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Kaufsache dem Käufer tatsächlich übergeben oder bei ihm abgegeben wird (§ 474 Absatz 2 BGB).

8. Wer muss das Vorliegen des Sachmangels beweisen?

Grundsätzlich ist nach Erhalt der Kaufsache der Käufer beweislastpflichtig. Bei Verbraucherverträgen gilt allerdings die Sonderregelung des §476 BGB.

Die Beweislastumkehr nach §476 BGB

1. Was besagt die Beweislastumkehr?

Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (sog. Verbrauchsgüterkauf) so gilt zu Lasten des Verkäufers nach § 476 BGB die gesetzliche Vermutung, dass Mängel, die sich in den ersten 6 Monaten zeigen, bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben. In diesem Fall muss also der Verkäufer nachweisen, dass der Mangel nicht schon bei Gefahrübergang vorlag.

Beispiel: Ein Verbraucher kauft bei einem Unternehmer im Ladengeschäft einen Fernseher und nimmt ihn gleich mit. Zwei Wochen später steht der Käufer wieder im Geschäft des Unternehmers und macht Mängelrechte geltend, da das Gerät nicht funktioniere. Nun muss der Unternehmer beweisen, dass der Fernseher zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer mangelfrei war. Dies dürfte ihm nicht gelingen, es sei denn der mangelhafte Fernseher hat etwa Schäden, die unzweideutig auf eine unsachgemäße Behandlung durch den Kunden schließen lassen.

2. Was, wenn ein Verbraucher nach Ablauf der 6 Monate einen Mangel geltend macht, sich aber darauf beruft, dass der Mangel schon vor dem Ablauf der Zeitspanne vorhanden war?

In diesem Falle muss der Verbraucher beweisen (etwa durch einen Schnappschuss des Mangels mit automatischem Datumsverweis durch eine Digitalkamera), dass der Mangel bereits innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe aufgetreten ist. Gelingt ihm dies nicht, hat er Pech gehabt: die die Vermutungswirkung greift dann jedenfalls nicht mehr zu seinen Gunsten ein.

3. Gibt es Ausnahmen von der gesetzlichen Vermutung bei Auftreten von Mängeln innerhalb von 6 Monaten?

Ja. Nach § 476 BGB versagt die Beweislastumkehr dann, wenn die Vermutung mit der Art der Sache oder der Art des Mangels unvereinbar ist.

Der Ausschluss der Vermutungswirkung wegen der Art der Sache greift vor allem bei leicht verderblichen Waren, da bei diesen davon ausgegangen werden kann, dass sie sich erst nach Gefahrübergang durch natürliche Prozesse beim Käufer verschlechtert hat.

Beispiel: Kauf von Gemüse, das ungekühlt nach kurzer Zeit verdirbt.

Zudem ist die gesetzliche Vermutung auch dann ausgeschlossen, wenn ein Mangel der Kaufsache vorliegt, der auch einem fachlich nicht besonders versierten Käufer bei der Übergabe hätte auffallen müssen - etwa aufgrund sichtbarer äußerer Abnutzungen der Kaufsache, vor allem bei fabrikneuen Waren

Beispiel: Kauf eines PKW mit offensichtlich zerkratztem Kotflügel.

4. Gilt die Vermutungswirkung selbst dann, wenn originalverpackte Waren verkauft werden, die nur stichprobenartig kontrolliert werden können?

Ja. Zwar knüpft die Beweislastumkehr u. a. an die typischerweise besseren Erkenntnismöglichkeiten des Verkäufers an, der die Waren nach Eingang im eigenen Lager fachmännisch überprüfen kann. Allerdings setzt die Vermutung nicht einen tatsächlich bestehenden Wissensvorsprung des Verkäufers in Bezug auf mögliche Mängel voraus, sondern dient ausschließlich einem hohen Verbraucherschutzniveau. Selbst wenn also der Verkäufer bei einer Lieferung aufgrund deren großen Umfangs eine komplette Überprüfung nicht gewährleisten kann, greift die Vermutungswirkung zu Gunsten des Verbrauchers. Somit gilt die Beweislastumkehr nach § 476 BGB auch bei mangelbehafteten Mengenbestellungen.

5. Muss in den ersten 6 Monaten jede Verschlechterung des Produkts als Mangel anerkannt werden?

Nein. Gewöhnlicher Verschleiß (z. B. abgenutzte Sohlen bei Schuhen), Abnutzung oder Defekte, die regelmäßig vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Kaufsache entstehen (z. B. Scheuerstellen bei Kleidung) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. In diesen Fällen handelt es sich in der Regel nicht um Sachmängel, die bereits beim Verkauf vorlagen. Der Beweis, dass kein Mangel vorliegt, obliegt dennoch dem Verkäufer - er dürfte jedoch in diesen Fällen häufig leicht zu führen sein.

6. Wie ist die Vermutungswirkung zu beurteilen, wenn der Käufer (mechanisch) auf die Kaufsache eingewirkt hat?

Wirkt der Kunde mechanisch auf die Kaufsache ein - etwa durch Veränderung elektrischer Anschlüsse - und macht dann innerhalb von 6 Monaten einen Mangel geltend, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern der Mangel auf einem Fehler beruht, der mit der mechanischen Einwirkung in Zusammenhang steht. Die Einwirkung innerhalb von 6 Monate muss allerdings der Verkäufer nachweisen.

Geht es jedoch um einen Mangel, der mit der Einwirkung auf die Kaufsache in keinerlei Verbindung steht, bleibt die Sachmangelhaftung des Verkäufers bestehen.

Beispiel: Der Käufer (Verbraucher) einer Digitalkamera setzt im Wechsel mit dem Original-Akku des Herstellers auch den Akku eines anderen Herstellers in die Kamera ein. Drei Monate nach Erhalt der Kamera funktioniert sie nicht mehr, unabhängig davon, ob der Original- oder der Ersatz-Akku verwendet wird. Der Käufer macht daraufhin Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend. Der Verkäufer behauptet, die Kamera sei durch die Verwendung des fremden Ersatz-Akkus beschädigt worden, kann das aber nicht nachweisen. Somit muss er den Gewährleistungsansprüchen des Käufers nachkommen.?

7. Muster: Ablehnung der Gewährleistung wegen Mängelrüge nach mehr als 6 Monaten

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Ihre Beanstandung vom ... , Lieferung am ... , Rechnung vom ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir bedauern, dass das von Ihnen gekaufte Produkt mangelhaft ist. Leider müssen wir Ihre Reklamation jedoch zurückweisen.

Grundsätzlich wird die Sachmängelhaftung nur dann ausgelöst, wenn die Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer einen Mangel aufweist. Dieser liegt vor, wenn die Ware nicht die im Kaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit hat oder für den üblichen Gebrauch ungeeignet ist.

Allerdings ist die gesetzliche Sachmängelhaftung des Verkäufers streng von einer durch den Hersteller gewährten Garantie zu unterscheiden. Bei der Sachmängelhaftung führt nicht jeder Defekt der Kaufsache zu Ansprüchen des Käufers. Ein Gewährleistungsfall liegt beispielsweise nicht vor, wenn die Kaufsache infolge der gewöhnlichen Abnutzung oder einer unsachgemäßen Benutzung ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit verliert.

Innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe der Kaufsache wird von Gesetzes wegen vermutet, dass die Sache von Anfang an mangelhaft war, so dass der Käufer Gewährleistungsansprüche geltend machen kann.

Nach mehr als 6 Monaten muss jedoch der Käufer beweisen, dass die Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe bereits mangelhaft gewesen ist.

Ihre Bestellung wurde Ihnen am TT/MM/JJJJ zugestellt. Die 6-Monats-Frist hat von Gesetzes wegen am Folgetag, also am TT+1/MM/JJJJ zu laufen begonnen und endete

daher mit Ablauf des TT/MM + 6 Monate/JJJJ.

Da Sie die Mangelhaftigkeit der Kaufsache außerhalb der 6-Monats-Frist geltend machen, müssen Sie nachweisen, dass der Mangel schon bei der Übergabe der Sache an Sie vorgelegen hat. Gelingt Ihnen der Nachweis nicht, so geht dies zu Ihren Lasten. Ebenso verhält es sich, wenn Sie den Mangel zwar innerhalb der 6-Monats-Frist bemerkt haben, jedoch erst nach Ablauf dieses Zeitraums reklamieren.

Leider bietet der Hersteller für das von Ihnen bestellte Produkt keine freiwillige Garantie an, so dass es nicht möglich ist, die Kaufsache durch den Hersteller reparieren oder austauschen zu lassen.

Mit der Bitte um Verständnis verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Ort/Datum

Die Rechte des Käufers

1. Welche Rechte kann ein Käufer im Rahmen der Sachmängelhaftung ("Gewährleistung") geltend machen?

Der Katalog der Gewährleistungsansprüche bzw. Mängelrechte des Käufers findet sich in § 437 BGB.

Danach hat der Käufer im Falle eines Sachmangels, der zum Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache an ihn vorliegt, folgende Rechte:

- » Nacherfüllung, bestehend aus: Reparatur (Nachbesserung) oder Umtausch (Nachlieferung)
- » anteilige Kaufpreiserstattung (Minderung)
- » vollständige Kaufpreiserstattung gegen Rückgabe der Kaufsache (juristisch: Rücktritt), allerdings ist der Rücktritt nur bei wesentlichen Mängeln möglich
- » Ausgleich von Folgekosten und entgangenem Gewinn (Schadensersatz), allerdings nur bei Verschulden des Verkäufers
- » Ersatz vergeblicher Aufwendungen, wie zum Beispiel Wartungen (Aufwendungsersatz), ebenfalls nur bei Verschulden des Verkäufers

2. Kann ein Käufer zwischen den Ansprüchen nach freiem Belieben wählen?

Nein. Der Käufer muss den Verkäufer zunächst zur Nachlieferung ("Umtausch") oder Nachbesserung ("Reparatur") auffordern. Grundsätzlich darf der Käufer dabei frei wählen, für welche der beiden Optionen er sich entscheidet.

Dem Verkäufer soll hierdurch ein sog. "Recht zur zweiten Andienung" eingeräumt werden, das ihm ermöglicht, das Vertrauen des Käufers zu erhalten. Gerade in den Fällen, in denen der Verkäufer nicht für die Mangelhaftigkeit der Kaufsache verantwortlich ist, bekommt er auf diese Weise die zweite Chance, den Vertrag zu vollständig erfüllen. Zudem kann er auf

diese Weise die Kaufsache auf ihre Mangelhaftigkeit hin untersuchen und etwaige Beweise sichern, so dass er Mängel bei anderen Produkten durch diese Erkenntnisse besser vermeiden kann.

Erst, wenn der Käufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist, also der Verkäufer die Kaufsache nicht repariert oder umgetauscht hat, kommen die anderen Sachmängelansprüche in Betracht.

Beispiel: Der Käufer bestellt im Internet eine DVD. Beim Auspacken stellt er fest, dass die DVD in der Mitte durchgebrochen ist. Nun muss der Käufer dem Verkäufer zunächst die Möglichkeit einräumen, innerhalb einer angemessenen Frist (etwa ein bis zwei Wochen) die DVD umzutauschen. Erst wenn der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann der Käufer weitere Rechte geltend machen, etwa vom Kaufvertrag zurücktreten und das Geld zurückfordern, oder (ggf. auch zusätzlich) bei Verschulden des Verkäufers Schadensersatz verlangen, z. B. die Mehrkosten die dadurch entstanden sind, dass der Käufer die DVD zu einem höheren Preis woanders erworben hat.

3. Können die Rechte des Verbrauchers beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden?

Nein, da die Rechte der Verbraucher gesetzlich abgesichert sind und nicht zur Disposition freier Vertragsverhandlungen stehen können (§ 475 Absatz 1 BGB). Die Rechte des Käufers können dabei weder in AGB noch individualvertraglich beschränkt werden.

Lediglich beim Verkauf von gebrauchten Sachen (sog. Gebrauchtwaren) kann die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche des Käufers auf ein Jahr verkürzt werden. Dies alles gilt unabhängig davon, ob die Waren im Ladengeschäft oder per Fernabsatz an den Verbraucher verkauft werden.

Kennt der Käufer den Mangel allerdings bei Vertragsschluss, so sind dessen Gewährleistungsrechte ausgeschlossen

Beispiel: Der Verkäufer kennzeichnet die Ware als mangelhaft und ermäßigt daher den Preis.

Dasselbe gilt, wenn dem Käufer der Mangel nur infolge grober Fahrlässigkeit (Leichtfertigkeit) unbekannt bleibt, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder es besteht eine Garantie (§ 442 BGB).

Ansprüche des Käufers: Nacherfüllung (Nachlieferung und Nachbesserung), §439 BGB

1. Besteht ein Rangverhältnis zwischen der Nachlieferung und der Nachbesserung?

Nein, der Käufer kann zwischen beiden Arten der Nacherfüllung frei wählen (§ 439 Absatz 1 BGB). Sollte eine Art der Nacherfüllung allerdings unmöglich sein (etwa die Reparatur), so kann der Käufer selbstverständlich nur die andere Art der Nacherfüllung verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Art der Nacherfüllung mit vergleichsweise weit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

2. Ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache vom Käufer zur Überprüfung der Mängel herauszuverlangen?

Ja. Die Geltendmachung eines Nacherfüllungsanspruchs umfasst die Bereitschaft des Käufers, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen zur Verfügung zu stellen (vgl. das Leiturteil des BGH vom 10.03.2010, Az.: VI ZR 310/08). Die Bereitschaft zur Untersuchung darf der Verkäufer dabei nicht davon abhängig machen, dass sich der Verkäufer mit der vom Käufer gewählten Art der Nacherfüllung einverstanden erklärt.

3. Wo muss die Überprüfung erfolgen?

Besteht der Verkäufer auf eine eigene Überprüfung der Mängel, so hat die Überprüfung am ursprünglichen Leistungsort zu erfolgen (§ 269 Absatz 1 BGB).

Der Leistungsort ergibt sich grundsätzlich aus dem Kaufvertrag der beiden Parteien, z. B. muss bei einem Versandkauf der Verkäufer die Kaufsache an den Wohnort des Käufers schicken. Beim Verbrauchsgüterkauf - wenn also ein Verbraucher eine bewegliche Sache bei einem Unternehmer kauft - ist gemäß § 474 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 447 BGB stets der Wohnsitz des Käufers der Leistungsort.

Besteht eine solche Vereinbarung im Kaufvertrag nicht und handelt es sich auch nicht um einen Verbrauchsgüterkauf, ist Leistungsort nach §269 Absatz 2 BGB der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers (vgl. das Urteil des BGH vom 19.12.2012, Az. VIII ZR 96/12). Der Käufer muss dann dafür sorgen, dass die zu überprüfende Sache dorthin gelangt.

Dies gilt allerdings nur insofern, als dem Käufer dadurch keine erheblichen Unannehmlichkeiten entstehen. Solche Unannehmlichkeiten sind dann ausgeschlossen, wenn die Kaufsache etwa auf dem Postweg verschickt werden kann (Einsendung). Ist die Versendung allerdings nicht möglich (z. B. bei größeren Küchenteilen oder motorisierten Fahrzeugen), fehlt zudem eine vertragliche Vereinbarung über den Leistungsort und hat beispielsweise der Verkäufer seinen Sitz in Hamburg, während der Käufer aber im Allgäu wohnt, müsste der Verkäufer den Käufer im Allgäu aufsuchen oder jemanden damit beauftragen. Erheblich dürften die Unannehmlichkeiten für den Käufer wohl in jedem Fall bei einer Distanz von mehr als 300 km sein.

4. Wer trägt die Kosten für die Einsendung und Überprüfung der vermeintlich mangelhaften Sache?

Die Kosten für die Einsendung und Überprüfung hat nach ständiger Rechtsprechung der Verkäufer zu tragen.?

5. Muster: Aufforderung zur Einsendung der Kaufsache zur Mängelprüfung im Rahmen der Nacherfüllung

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Ihre Beanstandung vom ... , Lieferung am ... , Rechnung vom ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir bedauern, dass das von Ihnen gekaufte Produkt sich nicht für den gewünschten Gebrauch eignet.

Die von Ihnen getätigte Reklamation nehmen wir hiermit zur Kenntnis, machen jedoch von unserem Recht Gebrauch, den betroffenen Artikel vor Anerkennung einer Rechtspflicht auf den von Ihnen gerügten Mangel hin zu überprüfen.

Bitte verpacken Sie den reklamierten Artikel daher sicher und geschützt in einem Paket, befestigen Sie daran das als Anlage übersandte und bereits frankierte Retourlabel von ... (Transportunternehmen) und geben Sie die Sendung in einer Packstation oder Postfiliale ab.

Ergibt die Mängelprüfung, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, lehnen wir die Reparatur oder den Umtausch durch einen neuen Artikel ab.

Gegebenenfalls zusätzlich folgender Passus, falls zutreffend:

In einem solchen Fall besteht jedoch die Möglichkeit, die Reparatur durch den Hersteller kostenpflichtig vornehmen zu lassen. Ein entsprechender Kosten-voranschlag wird dann dem Ergebnis der Mängelprüfung beigelegt.

Nach Eingang der reklamierten Ware wird diese alsbald untersucht. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorgang bis zu (Anzahl) Tage in Anspruch nehmen kann. Über das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Anerkennung oder Ablehnung der gesetzlichen Gewährleistungshaftung werden wir Sie daraufhin unverzüglich in Kenntnis setzen.

Bis dahin verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort/Datum

?

#6. Muss der Verkäufer auch dann die Kosten der Einsendung und Überprüfung der Kaufsache tragen, wenn ein gerügter Mangel gar nicht vorliegt?#

Ergibt sich bei der Überprüfung einer als mangelhaft gerügten Kaufsache, dass ein Mangel nicht besteht oder bestanden hat oder auf gewöhnlichem Verschleiß oder unsachgemäße

Behandlung durch den Käufer beruht, ist der Käufer dem Verkäufer zum Ersatz der Einsende- und Überprüfungskosten nach § 280 Absatz 1 BGB verpflichtet (vgl. das Urteil des LG Essen vom 27.04.2010, Az. 12 O 393/08). Dies gilt allerdings nur, solange der Käufer wusste oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Kaufsache nicht mangelhaft ist, sondern die Ursache für das, was er für den Mangel hält, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

Aber: Eine AGB-Klausel, durch die dem Käufer bereits im Vorfeld die Kosten für die Untersuchung der Kaufsache sowie weitere Maßnahmen für den Fall auferlegt werden, dass sich nach der Überprüfung kein relevanter Mangel herausstellt, ist unwirksam. Durch eine solche AGB-Klausel würde der Käufer unzulässig abgeschreckt, überhaupt Mängelansprüche geltend zu machen (so das Urteil des BGH vom 02.09.2010, Az. VII ZR 110/09).

Weitere Informationen können dem [einschlägigen Beitrag der IT-Recht-Kanzlei](#) entnommen werden.

7. Was geschieht, wenn die Überprüfung eines Einbauteils dazu führt, dass das gesamte Gerät vorübergehend nicht genutzt werden kann (Beispiel: Auto während einer Scheinwerferüberprüfung)?

Ein etwaige vorübergehender Nutzungsausfall des Autos muss der Käufer hinnehmen, kann aber im Zweifel einen Mangelfolgeschaden wegen der Unmöglichkeit der Nutzung geltend machen; dies ist aber nur möglich, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft (siehe dazu auch weiter unten die Rubrik "Schadensersatz").

8. Ist der Verkäufer auch dann zur sofortigen Nacherfüllung verpflichtet, wenn der Käufer die Untersuchung verweigert?

Nein. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm am Erfüllungsort der Nacherfüllung die Gelegenheit zur Untersuchung der betroffenen Kaufsache und damit zur Überprüfung der geltend gemachten Ansprüche gegeben hat (vgl. das Urteil des BGH vom 19.12.2012, Az. VIII ZR 96/12).

Ein Beharren auf die vorherige Untersuchung durch den Verkäufer darf vom Käufer nicht als Verweigerung der Nacherfüllung, die zum sofortigen Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigen würde, gedeutet werden.

9. Beginnt im Fall der Reparatur oder Umtausch der Kaufsache die Gewährleistungsfrist von neuem (sog. Kettengewährleistung)?

Das kommt auf die weiteren Umstände an. Grundsätzlich lassen Umtausch (Nachlieferung) oder Reparatur (Nachbesserung) keine neue Gewährleistungsfrist entstehen (vgl. das Urteil des OLG Celle vom 20.06.2006, Az. 16 U 287/05).

Etwas anderes ergibt sich, wenn der Verkäufer seine Pflicht zur Nacherfüllung ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist von vorne. Eine solche Anerkennung ist dem Verkäufer jedoch im Regelfall nicht nachzuweisen, es sei denn, er gesteht dem Käufer die Mangelhaftigkeit der Sache ausdrücklich zu oder man kann wegen der Höhe der Kosten, der Dauer der Reparatur oder sonstiger Umstände auf ein solches Anerkenntnis schließen (vgl. Urteil des OLG Frankfurt vom 25.08.2008, Az. 16 U 200/07). Alleine in der Übernahme der Überprüfungs- oder Gutachterkosten ist jedoch nicht zwingend ein solches stillschweigendes Anerkenntnis zu sehen (vgl. Urteil des OLG Naumburg vom 07.02.1995, Az. 1 U 125/94). Berufet sich der Verkäufer ausdrücklich darauf, lediglich aus Kulanz gehandelt zu haben, beginnt die Gewährleistungsfrist Frist nicht von neuem.

Der Zeitraum der Reparatur wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. In der Zeit ist die Frist nach §§ 203, 209 BGB gehemmt.

Mehr Informationen hierzu finden Sie auch in dem [entsprechenden Beitrag der IT-Recht-Kanzlei](#)?

10. Muster: Nachlieferung aus Kulanz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Ihre Beanstandung vom ... , Lieferung am ... , Rechnung vom ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir bedauern, dass das von Ihnen gekaufte Produkt sich nicht für den gewünschten Gebrauch eignet.

In Bezug auf die von Ihnen getätigte Reklamation müssen wir Ihnen dennoch mitteilen, dass wir bislang keine gesetzliche Gewährleistungshaftung anerkennen können. Gegenwärtig ist nicht erkennbar, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Wir müssen dies erst überprüfen.

Bei einer derartigen Überprüfung wird das reklamierte Produkt umfangreichen und intensiven Tests unterzogen, die mit einem hohen zeitlichen Aufwand in Verbindung stehen und Ihnen die Nutzungsmöglichkeit der Kaufsache während dieser Dauer vollständig ausschließen.

Im Wege der Kulanz - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - bieten wir jedoch an, Ihnen einen identischen, neuen Artikel zuzusenden. Im Gegenzug bitten wir Sie um Rücksendung der reklamierten Ware an die o. g. Adresse.

Sofern wir nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Ort/Datum

11. Wie verhält es sich, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung mit größeren Kosten für den Verkäufer verbunden ist als die andere?

Nach § 439 Absatz 3 BGB kann ein Verkäufer die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Dies ist nach herrschender Auffassung dann der Fall, wenn die Kosten der gewählten Nacherfüllungsart diejenigen der anderen um mehr als 10 % übersteigen und dem Käufer zudem aus der anderen, günstigeren Nacherfüllungsalternative kein spürbarer Nachteil (wie z. B. längere Wartezeiten etc.) erwächst.

Hat die gelieferte Ware mehrere Fehler, tendiert die Rechtsprechung allerdings dazu, dem Käufer von vorneherein nach seiner Wahl auch dann den Anspruch auf Nachlieferung ("Umtausch") zuzubilligen, wenn sie teurer als die Nachbesserung ("Reparatur") ist.?

12. Muster: Verweigerung der gewählten Nachbesserung wegen Unverhältnis-mäßigkeit bei grundsätzlicher Anerkennung der Mängelhaftung

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Ihre Beanstandung vom ... , Lieferung am ... , Rechnung vom ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom , in dem Sie uns auffordern, das gelieferte Produkt zu reparieren.

Wir bedauern, dass das Produkt einen Mangel aufweist. Gemäß § 437 Nr. 1 BGB i. V. m. § 439 Absatz 1 BGB steht es Ihnen zu, zwischen der Lieferung eines neuen Produktes und der Reparatur des bereits an Sie gelieferten Produktes zu wählen.

In Anbetracht des für die von Ihnen gewünschte Nachbesserung erforderlichen Reparaturaufwands, der sich vor allem in den Material- und Arbeitskosten niederschlägt, sehen wir uns allerdings gezwungen, diese nach § 439 Absatz 3 Satz 1 BGB zu verweigern.

Dies ist rechtlich zulässig, wenn die Reparaturkosten den finanziellen Aufwand für die Lieferung eines neuen Produktes um mehr als 10 % übersteigen.

In Ihrem Falle steht der Reparaturreinsatz finanziell in keinem Verhältnis zum Wert des gelieferten Produkts, da hierbei technische Feinarbeiten und ein hoher zeitlicher Aufwand erforderlich wären. Aus diesem Grund machen wir Ihnen gegenüber von unserem gesetzlichen Recht Gebrauch, Ihren Anspruch lediglich auf die Lieferung einer neuen Sache zu beschränken. Diese wird in Kürze bei Ihnen eintreffen. Wir möchten Sie darüber hinaus darum bitten, Ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen und uns das mangelhafte Produkt zurückzusenden, sobald Sie die Neuware erhalten haben.

Mit Bitte um Verständnis verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Ort/Datum

13. Kann eine Nachlieferung auch beim Verkauf eines Einzelstücks gefordert werden?

Grundsätzlich ist anerkannt, dass in einem solchen Falle das Leistungsinteresse des Käufers ebenfalls durch Lieferung eines gleichwertigen und vertretbaren Ersatzgegenstandes erfüllt werden kann und daher eine Nachlieferung bei Einzelstücken nicht von vorneherein ausgeschlossen ist.

Beispiel: Kauf eines gebrauchten 3er-BMW in schwarz.

Nur, wenn bestimmte Individualisierungsmerkmale zum Inhalt des Kaufvertrags gemacht wurden, scheidet eine Ersatzlieferung aus.

Beispiel: Kauf einer bestimmten chinesischen Vase aus der Ming-Dynastie.

Ob der Käufer jedoch überhaupt eine Nachlieferung möchte, oder eher eine Reparatur des Einzelstücks wünscht, darf er frei für sich entscheiden.

14. Wer hat die bei der Nacherfüllung entstehenden Nebenkosten zu tragen?

Nebenkosten, die im Rahmen der Nacherfüllung entstehen, hat der Verkäufer zu tragen. Hierunter fallen zum Beispiel Versandkosten des Käufers sowie alle Reparaturkosten. Sie gelten nicht als "Schaden", sondern als "zum Zwecke der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen" im Sinne des § 439 Absatz BGB. Dies gilt auch für die Kosten von aufwendig gesicherten Werttransporten bei besonders hochwertigen Gegenständen.

15. Muss der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung auch die Kosten für den Ausbau der alten und Einbau der neuen Sache (z.B. bei festen Küchenbestandteilen wie dem Herd oder festen Bodenbelägen) tragen?

Ja. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil entschieden, dass der Verkäufer im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs - also bei einem Kaufvertrag mit einem Verbraucher über eine bewegliche Sache - ggf. auch die Aus- und Einbaukosten zu tragen hat (Urteil des EuGH vom 16.6.2013, Az. Urteil vom 16.06.2011).

Dabei muss der Verkäufer entweder den Ein- und Ausbau selbst vornehmen bzw. organisieren oder die dafür anfallenden Kosten erstatten.

16. Schuldet der Händler auch dann den Ausbau der alten Sache, wenn der Käufer den Beweis der Mangelhaftigkeit der Sache zum Übergabezeitpunkt nicht erbringen kann, der Hersteller aber aus Kulanz die Lieferung einer neuen Sache gewährt?

Grundsätzlich nicht. Wurde die Kulanz nur vom Hersteller und nicht auch vom Verkäufer gewährt, muss sich der Verbraucher an den Hersteller halten. Gegenüber dem Verkäufer - nur dieser ist Vertragspartner des Käufers - müsste hingegen ein Sachmangel tatsächlich

nachgewiesen werden, um Gewährleistungsansprüche geltend machen zu können.

17. Was geschieht im Fall der Nachlieferung mit der mangelhaften Sache?

Liefert der Verkäufer eine mangelfreie Sache, kann er im Gegenzug die Herausgabe des mangelhaften Gegenstands vom Käufer nach § 439 Absatz 4 BGB herausverlangen. Die Rücksendekosten hat dabei der Verkäufer zu tragen.?

18. Muster: Rückgabeverlangen der mangelhaften Sache nach der Nachlieferung

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Lieferung am ... , Rechnung vom ... , Nachlieferung am ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Sie haben im Zuge der Nachlieferung vom für das bei uns am erworbene Produkt ein neuwertiges erhalten. Nun bitten wir Sie, uns die mangelhafte Ware zurückzuschicken.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie hierzu gemäß § 439 Absatz 4 BGB gesetzlich verpflichtet sind. Die Rücksendekosten übernehmen wir.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort/Datum

19. Der Verkäufer hat nachgeliefert und der Käufer schickt die mangelhafte Sache zurück. Allerdings fehlt das Zubehör. Was nun?

Wird eine mangelhafte Sache nach erfolgreicher Nachlieferung durch den Käufer zurückgeschickt, muss diese grundsätzlich alle Komponenten enthalten, die beim ursprünglichen Erhalt der Kaufsache vom Lieferumfang umfasst waren.

Fehlen einige Dinge wie etwa Zubehör, so muss der Käufer für dieses nach Maßgabe des § 346 Absatz 2 Satz 1 BGB Wertersatz leisten.

20. Kann der Verkäufer bei der Nachlieferung die Herausgabe der Nutzungen oder Ersatz für die bisherige Nutzung der Sache vom Verbraucher verlangen?

Nein. Derartige Ansprüche bestehen zumindest bei Verbrauchergeschäften gemäß § 474 Absatz 2 Satz 1 BGB nicht.

21. Kann der Käufer Kostenersatz vom Verkäufer verlangen, wenn er der die Reparatur selbst durchführt oder durchführen lässt?

Grundsätzlich nicht. Im Gegenteil kann der Käufer, wenn er ohne das Setzen einer Nacherfüllungsfrist die Reparatur selbst vornimmt oder auf eigene Veranlassung durchführen lässt, seine Gewährleistungsansprüche verlieren. Immerhin soll dem Verkäufer die Chance gewährt werden, sich selbst und auf eigene Verantwortung um die Mangelfreiheit der Sache zu kümmern (vgl. hierzu das Leiturteil des BGH vom 23. 2. 2005, Az. VIII ZR 100/04).

Setzt der Käufer dem Verkäufer jedoch erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung und lässt die mangelhafte Ware erst im Anschluss hieran reparieren, ist der Verkäufer ihm zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet.

22. Gibt es Fälle, in denen der Käufer trotz des Fristsetzungserfordernisses andere Gewährleistungsansprüche unverzüglich geltend machen kann?

Ja. Dies ist dann möglich, wenn der Verkäufer:

- » die Nacherfüllung von vorneherein ablehnt,
- » beide Arten der Nacherfüllung wegen jeweiliger unverhältnismäßiger Kosten verweigert, oder
- » geltend macht, dass sowohl Nachlieferung als auch Nachbesserung unmöglich sind.

Der Käufer kann zudem Gewährleistungsansprüche auch dann bereits geltend machen, wenn:

- » dem Käufer eine Nacherfüllung unzumutbar ist, etwa weil er die gekaufte Sache dringend benötigt und nicht auf eine Reparatur oder eine Nachlieferung warten kann, oder
- » eine Nacherfüllung auch nach dem zweiten Versuch erfolglos geblieben ist. Dem Käufer soll dann die schnelle Durchsetzung der übrigen Gewährleistungsrechte ermöglicht werden; das Recht der zweiten Andienung des Verkäufers gemäß § 440 Satz 1 Alt 2, Satz 2 BGB erlischt.

23. Was geschieht, wenn die nachgelieferte Ware beim Transport verloren geht?

Verschickt der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine neue Sache an den Käufer und geht diese verloren, ist der Verkäufer nach Ansicht der IT-Recht-Kanzlei zur erneuten Nachlieferung verpflichtet.

In diesem Fall kann der Käufer jedoch nicht sofort den Kaufpreis zurückverlangen (aufgrund von Rücktritt oder im Rahmen des Schadensersatzes), es sei denn, der Verkäufer verweigert die erneute Nachlieferung nach Maßgabe des § 439 Absatz 3 BGB zu Recht wegen Unverhältnismäßigkeit oder die Kaufsache ist beim Transport des bereits zweiten Nacherfüllungsversuchs verloren gegangen.

Dem Verkäufer steht in den Fällen des Untergangs auf dem Transportweg jedoch in aller

Regel ein Regressanspruch gegen das verantwortliche Versandunternehmen zu.

24. Wann gilt eine vom Verbraucher gesetzte Frist zur Nacherfüllung als "angemessen" im Sinne des Gesetzes?

Es genügt, dass der Verbraucher eine "umgehende" oder "unverzögliche" Nacherfüllung verlangt, um dem Verkäufer seine Leistungspflicht vor Augen zu führen (vgl. das Urteil des BGH vom 12.8.2009, Az. VIII ZR 254/08). Der Verbraucher muss also nicht in jedem Fall eine angemessene Frist setzen oder fordern.

Die tatsächliche Dauer der Frist richtet sich dann nach den Umständen des Einzelfalls und hängt insbesondere davon ab, mit welchem Aufwand die Nacherfüllung für den Verkäufer verbunden ist. Anhaltspunkte können die Dauer der Suche nach der Ursache des Mangels oder Schwierigkeit sowie der zeitliche Aufwand der Beschaffung eines Ersatzteils sein. Im Streitfall hat das Gericht über die Angemessenheit zu entscheiden.

25. Ist die Nacherfüllungsfrist unwirksam, wenn der Verbraucher ein Datum festlegt, das der Verkäufer in keinem Fall einhalten kann?

Nein, es wird in diesem Falle grundsätzlich automatisch eine objektiv angemessene Frist in Gang gesetzt. Diese ersetzt dann die zunächst unangemessene Frist.

Ansprüche des Käufers: Rücktritt, §437 Nr. 2 Alt. 1 BGB in Verbindung mit §§323, 346 BGB

1. Was bedeutet "Rücktritt" im juristischen Sinne?

Durch den Rücktritt des Käufers wird der ursprüngliche Kaufvertrag in ein sogenanntes "Rückgewährschuldverhältnis" umgewandelt, im Rahmen dessen der Käufer verpflichtet ist, die Kaufsache zurück an den Verkäufer zu geben, und der Verkäufer dem Käufer den Kaufpreis erstatten muss.

Vor der Schuldrechtsreform 2002 wurde der Rücktritt noch unter vergleichbaren gesetzlichen Voraussetzungen als "Wandelung" bezeichnet.

2. Welche Voraussetzungen hat der gesetzliche Rücktritt?

Der Käufer kann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vorliegen:

a. Regelmäßig muss zunächst eine angemessene, vom Käufer gesetzte Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen sein, d. h. der Verkäufer muss nach der Meldung des Sachmangels durch den Käufer eine für die Nacherfüllung ausreichende Zeit untätig geblieben sein.

Daneben steht dem Käufer auch dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn die Nacherfüllung gescheitert ist, d. h. wenn der Verkäufer bereits zwei Mal ohne Erfolg versucht hat, nachzuerfüllen.

b. Weiter muss der Käufer gemäß § 349 BGB eine Rücktrittserklärung abgeben, d. h. er muss gegenüber dem Verkäufer irgendwie deutlich machen, dass er sich von dem Kaufvertrag wieder lösen will. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen, d. h. die Erklärung kann etwa per E-Mail, Fax oder auch mündlich (z. B. telefonisch) erfolgen.

c. Letzte Voraussetzung ist, dass der Mangel nicht unerheblich ist (Beispiel für einen unerheblichen Mangel: Bei einer Kommode fehlen zwei Schrauben zur Montur der Griffe). Ist der Mangel tatsächlich nur unerheblich, so kann der Käufer zwar nicht zurücktreten, allerdings den Kaufpreis mindern. Tut er dies, so muss ihm der Verkäufer einen

entsprechenden Teil des Kaufpreises zurückerstatten.

3. Bleibt beim Rücktritt das Wahlrecht des Käufers bezüglich der möglichen Gewährleistungsansprüche bestehen?

Nein, das Wahlrecht des Käufers fällt weg. Allerdings erhält der Käufer vom Verkäufer den vollständigen Kaufpreis zurück. Zudem hat der Käufer einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Mangel bzw. die mangelhafte Kaufsache ggf. verursacht hat, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft. Nach § 325 BGB kann der Käufer auch neben dem Rücktritt Schadensersatz verlangen.

4. Kann der Verkäufer beim Rücktritt die Herausgabe der Nutzungen oder Ersatz für die bisherige Nutzung der Sache vom Verbraucher verlangen?

Anders als im Falle der Nachlieferung muss der Verbraucher im Falle des Rücktritts Wertersatz für die Nutzungen leisten. Dies gilt gemäß § 347 Absatz 1 Satz 1 BGB selbst dann, wenn er die Nutzungen tatsächlich nicht gezogen hat, aber hätte ziehen können. Praktisch bedeutet dies, dass dem Verkäufer für die Zeit, in der die mangelhafte Sache vor dem Rücktritt des Käufers tatsächlich genutzt wurde, ein Anspruch auf Zahlung zusteht.

5. Wie ist ein solcher Nutzungsersatzanspruch zu berechnen?

Grundsätzlich variiert die Höhe des Anspruchs je nach Dauer der tatsächlichen Nutzung und der Höhe des gezahlten Kaufpreises. Auch die übliche Nutzungsdauer der Ware ohne Mangel ist dabei von Bedeutung und muss im Streitfalle ggf. von einem Gutachter ermittelt werden.

Es gilt folgende Formel:

Der Verkäufer kann den Rückzahlungsanspruch des Käufers nach § 398 BGB mit seinem eigenen Wertersatzanspruch verrechnen.

Beispiel: Der Käufer hat für 600 Euro eine Waschmaschine gekauft, die deren erwartete Nutzungsdauer 6 Jahre beträgt. Sechs Monate nach Erhalt der Maschine wäscht sie nicht mehr. Eine vom Käufer gesetzte

angemessene Frist zur Reparatur läuft ergebnislos ab, so dass er den Rücktritt erklärt. Zum Zeitpunkt der Rückabwicklung hat der Käufer die Maschine exakt sechs Monate benutzt. Demnach hat der Verkäufer einen Anspruch auf Wertersatz in Höhe von $(600 \text{ Euro} \times 0,5 \text{ Jahre}) / (6 \text{ Jahre}) = 50 \text{ Euro}$, mit dem er gegen den Rückerstattungsanspruch des Käufers in Bezug auf den Kaufpreis aufrechnen kann. Somit muss der Verkäufer dem Käufer nur noch 550 Euro zurückzahlen.

6. Wie verhält es sich, wenn der Käufer die Sache nicht oder nicht vollständig herausgeben kann?

Kann der Käufer die Sache nicht herausgeben, etwa weil die Sache vollkommen zerstört, verloren gegangen oder gestohlen worden ist, so ist er nach § 346 Absatz 2 BGB zum Wertersatz verpflichtet. Dieser orientiert sich am Kaufpreis.

Wertersatz hat der Käufer grundsätzlich dann zu leisten, wenn:

- a. die Rückgewähr wegen der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist (etwa bei Werk- oder Dienstleistungen wie z.B. einem Konzert bzw. den entsprechenden Konzerttickets)
- b. er den empfangenen Gegenstand

- verbraucht
 - veräußert, oder
 - verarbeitet oder umgestaltet (z.B. beim Einbau)
- hat, oder

- c. der Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist.

Achtung: ein Verbraucher ist im Falle der Verschlechterung oder des Untergangs der Kaufsache aber nur dann zum Wertersatz verpflichtet, wenn er die Kaufsache in einem größeren Umfang tatsächlich genutzt hat, und nicht nur überprüft hat, welche Eigenschaften das Produkt hat und ob es ordnungsgemäß funktioniert. Dies muss im Streitfall der Käufer nachweisen.

Zudem muss der Verkäufer den Verbraucher bei oder unmittelbar nach Vertragsschluss auf diese Rechtsfolge und die Möglichkeit, dass und wie man sie vermeiden kann, hingewiesen haben.

7. Wie unterscheidet sich der Rücktritt von dem Widerruf nach Fernabsatzrecht?

Das gewährleistungsrechtliche Rücktrittsrecht ermöglicht einen Rücktritt des Käufers per Gesetz immer nur unter den spezifischen, oben genannten Voraussetzungen, also insbesondere nur dann, wenn die Kaufsache mangelhaft ist.

Im Fernabsatzhandel (vor allem also beim E-Commerce, aber auch im Fall von Versandhauskatalogen und Tele-Shopping) steht dem Verbraucher aber das Recht zu, den geschlossenen Vertrag grundlos (also ohne Vorliegen eines Mangels und auch ohne sonstige Begründung) sowie ohne Fristsetzungserfordernis zu widerrufen.

Ansprüche des Käufers: Minderung des Kaufpreises, §437 Nr. 3 Alt. 2 in Verbindung mit §441 BGB

1. Was bedeutet "Minderung"?

Der Käufer kann im Fall der Mangelhaftigkeit der Kaufsache anstatt vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzugeben dies auch behalten und den Kaufpreis mindern.

Dabei wird der Kaufpreis in dem Verhältnis herabgesetzt, in dem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem Wert der mangelhaften Sache steht. Dies klingt kompliziert, ist jedoch anhand einer Faustformel recht einfach zu berechnen:

Mindert der Käufer den Kaufpreis, hat ihm der Verkäufer die Differenz aus tatsächlich gezahltem und gemindertem Kaufpreis zu erstatten.

Beispiel: Der Käufer kauft einen Gebrauchtwagen zu einem Kaufpreis von 700 Euro. Wie sich erst nach dem Vertragsschluss und nach der Übergabe herausstellt, hatte das Auto zu früheren Zeiten einen Unfall gehabt. Ohne den Unfall hätte das Auto einen Wert von 1.000 Euro, tatsächlich (mit Unfall) ist es jedoch nur 500 Euro wert. Der geminderte Kaufpreis berechnet sich nun wie folgt: $(500 \times 700) / (1.000) = 350$ (Euro). Wenn nun der Käufer bereits den ursprünglichen Kaufpreis in Höhe von 700 Euro gezahlt hat, dann hat er nach Ausübung seines Minderungsrechts (eine Fristsetzung ist in diesem Fall nicht erforderlich, weil der Sachmangel irreparabel ist und somit auch nicht im Wege einer Reparatur - wegen des individuellen Charakters des Autos erst Recht nicht im Rahmen einer Nachlieferung - behoben werden kann) einen Rückerstattungsanspruch gegen den Verkäufer in Höhe von 350 Euro.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Käufer den Kaufpreis mindern?

Die Minderung hat nach dem Gesetz dieselben Voraussetzungen wie der Rücktritt, mit dem Unterschied, dass die Minderung im Gegensatz zum Rücktritt auch dann möglich ist, wenn der Sachmangel unerheblich ist.

Somit ist eine Minderung ebenfalls nur dann möglich, wenn der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat oder die Nacherfüllung

(nach dem erfolglosen zweiten Versuch) endgültig gescheitert ist. Zudem erfolgt die Minderung ebenfalls durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Verkäufer (§ 441 Absatz 1 BGB).

Beispiel: Der Käufer kauft ein gebrauchtes Fahrrad von privat. Entgegen der Vereinbarung mit dem Verkäufer funktioniert die Fahrradklingel jedoch nicht, weil sie "eingerostet" ist. Der Käufer setzt dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Reparatur, die allerdings erfolglos verstreicht.

Zwar ist das Fahrrad mangelhaft im Sinne des Gesetzes, weil die Fahrradklingel nicht funktioniert. Allerdings handelt es sich um einen vergleichsweise unerheblichen Mangel, so dass der Käufer deswegen alleine nicht vom Kaufvertrag zurücktreten kann. Jedoch könnte er trotz der Unerheblichkeit des Mangels den Kaufpreis entsprechend mindern.

3. Was geschieht, wenn der Wert der mangelhaften Sache nicht oder nur mit großem Aufwand zu ermitteln ist?

In diesem Fall muss in einem Rechtsstreit vor Gericht das Gericht selbst die Minderung durch Schätzung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände ermitteln (so die gesetzliche Vorgabe aus § 441 Absatz 3 Satz 2 BGB i. V. m. § 287 ZPO).

4. Kann der Käufer auch dann den Kaufpreis mindern, wenn er schon zurückgetreten ist, oder zurücktreten, obwohl er schon gemindert hat?

Nein. Rücktritt und Minderung stehen nach § 441 Absatz 1 Satz 1 BGB in einem Exklusivitätsverhältnis, schließen sich also gegenseitig aus.

Ansprüche des Käufers: Schadensersatz, § 437 Nr. 3 BGB in Verbindung mit §§280, 281, 283 BGB

1. Muss ein Verkäufer immer für alle Schäden aufkommen, die eine von ihm verkaufte mangelhafte Kaufsache verursacht?

Nein. Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle eines Mangels der Kaufsache bestehen nur, wenn der Verkäufer den Sachmangel zu vertreten hat, insbesondere wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat oder eine (verschuldensunabhängige) Garantie übernommen hat.

Somit ist der Schadenersatzanspruch das einzige Mängelrecht, das Verschulden des Verkäufers voraussetzt - Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung sind im Gegensatz hierzu auch dann möglich, wenn der Verkäufer für den Mangel überhaupt nicht verantwortlich ist.

2. Hat der Verkäufer dem Käufer Kosten zu ersetzen, die durch eine mangelhafte Lieferung entstehen (z. B. Betriebsausfallschaden)?

Ja, jedoch nur, wenn dem Verkäufer hierfür ein Verschulden zur Last liegt.

Entstehen dem Käufer nachweislich Kosten bzw. Schäden dadurch, dass eine gelieferte Ware mangelhaft ist, ist der Verkäufer schadensersatzpflichtig - und zwar unabhängig davon, ob der Käufer (zusätzlich) nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung Schadensersatz für die mangelhafte Sache selbst verlangen kann.

Im B2B-Bereich ist dieser Schadensersatzanspruch besonders wichtig, wenn beispielsweise eine mangelhafte Maschine für einen Betriebsausfallschaden sorgt. Aber auch bei Verbrauchern kann dies eine Rolle spielen.

Beispiel: Ein Verbraucher kauft in einem Elektronikfachmarkt eine Kaffeemaschine. Die Kaffeemaschine verursacht daraufhin wegen eines Kurzschlusses einen Zimmerbrand in der Wohnung des Verbrauchers, der zu einem größeren Sachschaden führt. Da der Defekt beim Hersteller bereits bekannt geworden war, hatte dieser zuvor den Verkäufer ausdrücklich darauf hingewiesen, die Kaffeemaschinen aus dem Sortiment zu nehmen und auf keinen Fall weiterhin zu verkaufen. Da den Verkäufer somit ein Verschulden trifft, muss er für den durch den Zimmerbrand entstandenen Sachschaden nach §§ 437 Nr. 3, 280 Absatz 1 BGB aufkommen.

Eine Frist muss der Verbraucher nicht setzen, da sie in dieser Konstellation sinnlos ist.

Diesen Anspruch auf Schadensersatz kann der Käufer auch ohne Fristsetzung geltend machen, da sich der Anspruch nicht auf die Mangelhaftigkeit der Sache, sondern nur auf die Konsequenzen des Mangels bezieht.

3. Ein Sachmangel wirkt sich schädigend auf eine andere Sache oder ein Rechtsgut (Gesundheit; körperliche Unversehrtheit) aus. Wer haftet für diesen Mangelfolgeschaden?

Mangelfolgeschäden sind Schädenseinschläge, die durch die Mangelhaftigkeit der Kaufsache an einer anderen Sache oder einem sonstigen Rechtsgut des Käufers entstehen. Mangelfolgeschäden muss der Verkäufer dann ersetzen, wenn nicht beweisen kann, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat (vgl. § 280 Absatz 1 BGB), insbesondere, dass ihn keinerlei Verschulden trifft.

Beruhet der Schaden allerdings nachweislich auf einer unsachgemäßen Handhabung durch den Käufer und somit nicht auf dem Mangel der Kaufsache, ist ein Anspruch auf Schadensersatz schon allein deshalb ausgeschlossen, weil der Mangel nicht ursächlich für den Schaden gewesen ist.

4. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Käufer den Kaufpreis in Form von Schadensersatz herausverlangen?

Die Schadensersatzansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat oder die Nacherfüllung bereits endgültig gescheitert ist. Zudem muss der Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Sache zu vertreten haben, diese also in aller Regel zumindest fahrlässig verschuldet haben.

Hierfür ist der Verkäufer beweispflichtig. Dies bedeutet, er muss nachweisen, dass ihn gerade kein Verschulden trifft. Gelingt ihm dies nicht, so vermutet das Gesetz, dass ein Verschulden des Verkäufers vorliegt.

5. Wie verhält es sich, wenn Angestellte des Verkäufers den Sachmangel herbeiführen. Hat der Verkäufer dies zu vertreten?

Zu Lasten des Verkäufers wird gemäß § 278 BGB das Verhalten von Angestellten (sog. Erfüllungsgehilfen) dem Verkäufer zugerechnet. Machen also Angestellte des Verkäufers einen Fehler, verursachen sie etwa einen Mangel an der Kaufsache, und trifft sie dabei ein Verschulden, dann verhält es sich nach dem Gesetz so, als habe der Verkäufer selbst gehandelt. Letztlich haftet so der Verkäufer für die Fehler und das Verschulden seiner Angestellten.

6. Hat der Verkäufer einen Sachmangel auch dann zu vertreten, wenn er letztlich dem Versandunternehmen zuzuschreiben ist?

Ja, beim Verbrauchsgüterkauf muss der Verkäufer gemäß § 474 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 447 BGB für das Verschulden des Versandunternehmens einstehen. Ist somit zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher ein Versand der Kaufsache an den Verbraucher vereinbart, schuldet der Verkäufer dem Verbraucher die Übergabe der mangelfreien Kaufsache und hat auch ein Verschulden eines unabhängigen Transportunternehmens (z. B. DHL, Hermes, UPS etc.) zu vertreten.

7. Muss der Käufer die mangelhafte Sache nach Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs herausgeben?

Das lässt sich pauschal nicht beantworten. Es kommt zum einen darauf an, um welche Art von Schadensersatz es geht. Geht es nur um einen Schaden, den die mangelhafte Kaufsache an anderen Dingen des Käufers verursacht hat, so muss der Käufer das mangelhafte Produkt nicht zurückgeben.

Beispiel: In einer fabrikneuen Waschmaschine sind Chemikalienrückstände enthalten, die nach ordnungsgemäßer Inbetriebnahme durch den Käufer im ersten Waschgang Schäden an dessen Kleidung verursacht. Hier kann der Käufer die Waschmaschine behalten, wenn er lediglich den Schaden an der Kleidung ersetzt bekommen möchte - etwa wenn die Waschmaschine nun nach einer fachgerechten Reinigung im Rahmen einer Reparatur oder durch Auswaschung von ganz alleine mangelfrei geworden ist.

Zum anderen hängt die Pflicht des Käufers zur Rückgabe der mangelhaften Kaufsache davon ab, ob der Käufer sie behalten und daher im Rahmen des Schadensersatzes

lediglich den Wertunterschied zwischen dem mangelhaften und einem mangelfreien Produkt ausgeglichen bekommen möchte.

Begehrt der Käufer jedoch - etwa nach einem teureren Deckungskauf - sog. Schadensersatz statt der Leistung nach § 281 BGB bzw. nach § 283 BGB, so muss er die mangelhafte Kaufsache dem Verkäufer nach § 281 Absatz 5 BGB bzw. nach §§ 283, 281 Absatz 5 BGB zurückgeben.

Beispiel: Der Käufer kauft ein Radio des Typs XY vom Hersteller Z beim Verkäufer für 30 Euro. Zu Hause gibt das Gerät jedoch keinen Ton von sich. Die dem Verkäufer vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung läuft erfolglos ab. Daraufhin erwirbt der Käufer das Radio desselben Typs und Herstellers in einem anderen Geschäft für 40 Euro. Verschulden des Verkäufers vorausgesetzt, muss dieser dem Käufer nun 10 Euro bezahlen. Der Käufer muss dem Verkäufer das Radio zurückgeben.

8. Die Nacherfüllung verzögert sich, es wurde aber kein fester Termin vereinbart. Hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz?

Ja, wenn ihm durch die Verzögerung nachweislich ein Schaden entstanden ist (Verzögerungsschaden). Allerdings muss der Käufer gegenüber dem Verkäufer zunächst eine Mahnung aussprechen. Eine Aufforderung zur sofortigen Lieferung genügt.

Einen Verzögerungsschaden nach §§ 280 Absatz 1, Absatz 2, 286 BGB kann der Käufer neben einem etwaigen Schadensersatz für die mangelhafte Sache selbst geltend machen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht jedoch gemäß § 286 Absatz 4 BGB nicht, wenn der Verkäufer beweisen kann, dass er die Verzögerung der Nacherfüllung nicht zu vertreten hat, ihn also für die Verzögerung insbesondere kein Verschulden trifft. Hat der Verkäufer dem Käufer die pünktliche Nacherfüllung - etwa im Rahmen einer Garantieerklärung - garantiert, so muss er den Verzögerungsschaden des Käufers auch dann begleichen, wenn ihn ansonsten kein Verschulden zur Last liegt.

9. Die Nacherfüllung verzögert sich trotz eines vereinbarten Termins. Hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz?

Ja, sofern ihm durch die Verzögerung der Nacherfüllung ein Schaden entstanden ist (Verzögerungsschaden).

Ist ein fester Termin für die Nacherfüllung zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart worden, so kann der Käufer den Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens sofort geltend machen. Gemäß § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB braucht er den Verkäufer dann nicht erst zu mahnen.

Ein Schadensersatzanspruch des Käufers scheidet jedoch gemäß § 286 Absatz 4 BGB auch dann aus, wenn der Verkäufer beweisen kann, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Beispiel: Der Käufer kauft am Montag ein Fahrrad. Zu Hause stellt er fest, dass die Bremsen nicht einwandfrei funktionieren, da die Bremsklötze nicht montiert worden sind. Er bringt das Fahrrad daher am nächsten Tag beim Verkäufer vorbei und fordert ihn dazu auf, das Fahrrad bis zum Freitag zu reparieren. Als der Käufer das Fahrrad am Freitag wie vereinbart abholen will, muss er feststellen, dass das Fahrrad noch vollkommen unangetastet geblieben ist.

Nun muss der Verkäufer dem Käufer Schadensersatz für die Verzögerung der Nacherfüllung zahlen, etwa für die Kosten der Tram-Fahrkarten, die der Käufer nun aufwenden muss, um statt mit dem Fahrrad mit der Tram zur Arbeit zu kommen - allerdings nur, wenn der Verkäufer die fehlende Reparatur zum vereinbarten Zeitpunkt zu vertreten hat, so z. B. wenn er einfach keine Lust hatte, das Fahrrad zu reparieren.

Anders sieht es aus, wenn dem Verkäufer kein Verschulden zur Last liegt, beispielsweise wenn die Bremsklötze gegenwärtig nicht geliefert werden können. Dann muss er keinen Schadensersatz leisten.

Die Gewährleistung im Händler-Händler- oder Hersteller-Händler-Verhältnis (Unternehmerregress), §§478, 479 BGB

1. Was ist unter "Unternehmerregress" zu verstehen?

Der Unternehmerregress beim Verbrauchsgüterkauf nach §§ 478, 479 BGB soll verhindern, dass die Sachmängelhaftung des Letztverkäufers gegenüber dem Verbraucher im Ergebnis zu Lasten des Letztverkäufers geht, obwohl der Mangel der Kaufsache bereits bei Übergabe durch den Lieferanten an den Letztverkäufer vorhanden war.

In einem solchen Fall kann der Unternehmer als Letztverkäufer auf seinen Lieferanten zurückgreifen und somit in der Lieferkette gegenüber dem Lieferanten die gleichen Rechte wie der Verbraucher geltend machen, nämlich:

- » Nacherfüllung
- » Rücktritt oder Minderung des Einkaufspreises vom Lieferanten sowie
- » Schadensersatz

Allerdings gelten die hier dargestellten Grundsätze des Unternehmerregresses nur im Falle des Verkaufs von Neuwaren, nicht auch bei Gebrauchtwaren.

2. Kann der Letztverkäufer den sofortigen Ersatz der entstandenen Kosten verlangen, oder ist auch hier das Setzen einer Frist zur Nacherfüllung erforderlich?

Das Erfordernis der Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten entfällt für den Letztverkäufer dann, wenn:

- a. er die Sache infolge ihrer Mangelhaftigkeit vom Verbraucher zurücknehmen musste, weil
 - » der Verbraucher die Nachlieferung verlangt hat und der Verkäufer die mangelhafte Sache nach § 439 Absatz 4 BGB zurückgenommen hat,

- » der Verbraucher zurückgetreten ist und die mangelhafte Sache daher nach § 346 BGB zurückgegeben hat, oder
- » der Verbraucher Schadensersatz für die Sache verlangt hat und die mangelhafte Sache in der Folge gemäß § 281 Absatz 5 BGB zurückgegeben hat.

b. oder der Verbraucher den Kaufpreis nach § 441 BGB gemindert hat.

In diesen Fällen ist der Letztverkäufer berechtigt, ohne Fristsetzung vom Lieferanten unmittelbar Ersatz der Aufwendungen geltend zu machen, die ihm gegenüber dem Verbraucher entstanden sind.

Wichtig dabei ist: der Letztverkäufer muss die Sache nicht schon tatsächlich zurückgenommen oder zurückerhalten haben. Es genügt, dass der Verbraucher entsprechende Gewährleistungsansprüche bereits geltend gemacht hat und die Rückabwicklung daher noch bevorsteht.

3. Wer muss beweisen, dass der Mangel schon bei Übergabe an den Letztverkäufer vorhanden war?

Grundsätzlich muss dies der Letztverkäufer beweisen.

Allerdings greift die Beweislastumkehr des § 476 BGB innerhalb der 6-Monats-Frist auch in diesem Fall. Dies hat zur Folge, dass nach § 478 Absatz 3 BGB von Gesetzes wegen vermutet wird, dass der Mangel der Kaufsache schon bei Übergabe durch den Lieferanten an den Letztverkäufer vorhanden war, wenn seit dessen Übergabe an den Verbraucher noch keine 6 Monate vergangen sind.

Beispiel: Ein Verbraucher kauft beim Letztverkäufer am 1. Februar einen Stepper. Fünf Monate später, also am 1. Juli, macht der Verbraucher gegenüber dem Letztverkäufer einen Sachmangel geltend. Dieser besteht darin, dass der Stepper trotz sachgemäßen Gebrauchs an einer Stelle durchgebrochen ist. Man ist sich einig, dass dies ein Mangel der Kaufsache darstellt. Die Rückgabe des Steppers an den Letztverkäufer verzögert sich etwas, so dass der Letztverkäufer den Stepper am 1. August vom Verbraucher zurückerhält. Im Zuge der gemeinsamen Abwicklung von ähnlichen Regressansprüchen schickt der Letztverkäufer den defekten Stepper zwei Monate später, also erst am 1. Oktober, zu seinem Lieferanten (zurück).

Für die Regressansprüche des Letztverkäufers ist es irrelevant, dass der Lieferant nun erst acht Monate nach der Übergabe der Kaufsache an den Verbraucher (durch den Letztverkäufer) von deren Mangel erfahren hat. Es kommt alleine darauf an, dass der Mangel sich innerhalb von sechs Monaten im Verhältnis zwischen dem Verbraucher und dem Letztverkäufer gezeigt hat. In diesem Fall vermutet das Gesetz, dass der Mangel nicht

nur bei der Übergabe der Kaufsache vom Letztverkäufer an den Verbraucher, sondern auch bei der Lieferung an den Letztverkäufer vorhanden war.

4. Muss der Lieferant dem Letztverkäufer auch die Nebenkosten der Nacherfüllung (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten etc.) ersetzen?

Ja, sofern der Mangel der Kaufsache bereits bei Gefahrübergang an ihn vorgelegen hat (so § 478 Absatz 2 BGB).

5. Wie verhält es sich in einer Lieferkette (Hersteller ? Lieferant ? Letztverkäufer ? Verbraucher) mit den Regressansprüchen?

Ein Rückgriff auf den jeweiligen Verkäufer nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB ist nach § 478 Absatz 5 BGB zwischen allen Verkäufern in der Lieferkette möglich, die Unternehmer im Sinne des BGB sind.

Macht der Verbraucher Mängelansprüche gegenüber dem Letztverkäufer geltend, kann dieser auf seinen Lieferanten zurückgreifen, sofern die Sache schon bei der Übergabe durch diesen mangelhaft gewesen ist. War die Sache bereits bei der Lieferung durch den Hersteller an den Lieferanten mangelhaft, kann der Lieferant wiederum entsprechend den Hersteller in Regress nehmen. Gibt es weitere Zwischenhändler, so gilt für diese entsprechend dasselbe.

6. Kann ein Lieferant oder ein Zwischenhändler die Regressansprüche des Abnehmers ausschließen?

Durch eine wirksame AGB-Klausel oder eine sonstige individuelle Vertragsvereinbarung kann ein Lieferant die Regressansprüche seines Abnehmers grundsätzlich ausschließen.

Allerdings schränkt das Gesetz in § 478 Absatz 4 BGB die Möglichkeit des Ausschlusses des Regresses ein. Demnach ist eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung nur dann zulässig, wenn der jeweilige Abnehmer einen "gleichwertigen Ausgleich" für den Ausschluss seiner Regressansprüche erhält. Ein solcher "gleichwertiger Ausgleich" kann

etwa in einer pauschalierten Abwicklung bzw. einem pauschalierten Ersatzanspruch für die Aufwendungen in Gewährleistungsfällen liegen.

7. Wann verjähren die Regressansprüche?

Die Aufwendungsersatzansprüche nach § 478 Absatz 2 BGB verjähren grundsätzlich gemäß § 479 Absatz 1 BGB innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Kaufsache durch den Lieferanten an den Letztverkäufer (bzw. durch den Hersteller an den Lieferanten etc.).

Allerdings verjähren die Regressansprüche gemäß § 479 Absatz 2 Satz 1 BGB in jedem Fall frühestens zwei Monate nach Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers durch den Letztverkäufer (sog. Ablaufhemmung). Mit dieser Zusatzregelung will das Gesetz verhindern, dass die Regressansprüche des Letztverkäufers bereits dann verjährt sind, wenn der Verbraucher die Kaufsache noch nicht einmal erhalten hat - etwa weil die Kaufsache recht lange bei einem Zwischenhändler gelagert worden ist. Der Letztverkäufer soll nach der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers noch - zwei Monate lang - genügend Zeit haben, die Regressansprüche gegenüber seinem Lieferanten geltend zu machen.

Die Ablaufhemmung endet aber spätestens 5 Jahre nach der Übergabe der Kaufsache an den Letztverkäufer durch den Lieferanten (Entsprechendes gilt für die anderen Teilnehmer in der Lieferkette). Verkauft der Letztverkäufer die Kaufsache somit erst später als fünf Jahre nach Lieferung durch seinen Lieferanten, so sind die Regressansprüche gegen den Lieferanten verjährt.

8. Gelten zwischen Unternehmern besondere Vorschriften, die einen Regress ausschließen können?

Ja. Insbesondere ist die sog. Rügeobliegenheit des Kaufmanns aus § 377 HGB auch auf den Unternehmerregress anwendbar. Stellt der Kauf von Waren somit ein Handelsgeschäft dar (dient der Kauf also beispielsweise dem Weiterverkauf - an andere Händler oder Verbraucher), so muss der Käufer - wenn er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist - die Ware unverzüglich, dies bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, nach der Ablieferung durch den Verkäufer untersuchen und etwaige Mängel anzeigen. Unterlässt er dies, verliert er gegenüber dem Verkäufer seine Ansprüche auf Gewährleistung und Regress.

Unternehmer im Sinne des BGB gelten dabei stets als Kaufleute im Sinne des HGB.

9. Was gilt, wenn ein vom Käufer anzuzeigender Mangel nicht offensichtlich ist?

Kann die Mangelhaftigkeit der Ware auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung durch den Käufer nicht entdeckt werden (etwa, wenn die Ware hierfür zerlegt und damit beschädigt werden müsste), ist der Mangel nach § 377 Absatz 3 HGB unverzüglich nach dessen späterer Entdeckung vom Kaufmann anzuzeigen. Dabei gilt jedoch ebenfalls eine zweijährige Verjährungsfrist.

10. Wie verhält es sich bei großen Mengen gleichartiger Waren? Muss jedes einzelne Produkt untersucht werden?

Bei größeren Mengen gleichartiger Waren genügt eine stichprobenartige Untersuchung, sofern diese repräsentativ ist und in ausreichender Menge vorgenommen wird (vgl. hierzu das Urteil des BGH vom 20.04.1977, Az. VIII ZR 141/75).

Nach ständiger Rechtsprechung genügt bei gleichartigen Waren in aller Regel eine Untersuchung einer Menge von 10 % der Waren.

11. Muss auch originalverpackte Ware, die zur Weitergabe in verpacktem Zustand an weitere Händler oder den (End-)Verbraucher bestimmt ist, untersucht werden?

Nein. In diesem Fall wird von der Untersuchungs- und Rügepflicht abgesehen, sofern der verkaufende Lieferant weiß, dass der Käufer nur als Zwischenhändler fungiert.

12. Ist der Unternehmerregress auch beim Verkauf von Gebrauchsgütern von Bedeutung?

Nein. Werden zwischen Unternehmern Gebrauchsgüter verkauft, gelten die normalen Gewährleistungsansprüche des Kaufrechts. Dies bedeutet insbesondere, dass der Letztverkäufer sich nicht zu seinen Gunsten auf die Beweislastumkehr berufen kann.

Macht also der Verbraucher gegenüber dem Letztverkäufer einen Mangel geltend, kann dieser sich zwar seinerseits an den Lieferanten halten. Nur gelten in diesem Fall die normalen Regelungen des Kaufrechts und vor allem auch die allgemeinen Beweisgrundsätze: der Letztverkäufer muss dann gegenüber seinem Lieferanten beweisen, dass die Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe bereits mangelhaft war. Dies dürfte in vielen Fällen nicht nur schwierig, sondern unmöglich sein.?

Musterformulierungen

1. Muster: Ablehnung der Gewährleistung wegen Mängelrüge nach mehr als 6 Monaten

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Ihre Beanstandung vom ... , Lieferung am ... , Rechnung vom ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir bedauern, dass das von Ihnen gekaufte Produkt mangelhaft ist. Leider müssen wir Ihre Reklamation jedoch zurückweisen.

Grundsätzlich wird die Sachmängelhaftung nur dann ausgelöst, wenn die Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer einen Mangel aufweist. Dieser liegt vor, wenn die Ware nicht die im Kaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit hat oder für den üblichen Gebrauch ungeeignet ist.

Allerdings ist die gesetzliche Sachmängelhaftung des Verkäufers streng von einer durch den Hersteller gewährten Garantie zu unterscheiden. Bei der Sachmängelhaftung führt nicht jeder Defekt der Kaufsache zu Ansprüchen des Käufers. Ein Gewährleistungsfall liegt beispielsweise nicht vor, wenn die Kaufsache infolge der gewöhnlichen Abnutzung oder einer unsachgemäßen Benutzung ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit verliert.

Innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe der Kaufsache wird von Gesetzes wegen vermutet, dass die Sache von Anfang an mangelhaft war, so dass der Käufer Gewährleistungsansprüche geltend machen kann.

Nach mehr als 6 Monaten muss jedoch der Käufer beweisen, dass die Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe bereits mangelhaft gewesen ist.

Ihre Bestellung wurde Ihnen am TT/MM/JJJJ zugestellt. Die 6-Monats-Frist hat von Gesetzes wegen am Folgetag, also am TT+1/MM/JJJJ zu laufen begonnen und endete daher mit Ablauf des TT/MM + 6 Monate/JJJJ.

Da Sie die Mangelhaftigkeit der Kaufsache außerhalb der 6-Monats-Frist geltend machen, müssen Sie nachweisen, dass der Mangel schon bei der Übergabe der Sache an Sie vorgelegen hat. Gelingt Ihnen der Nachweis nicht, so geht dies zu Ihren Lasten. Ebenso verhält es sich, wenn Sie den Mangel zwar innerhalb der 6-Monats-Frist bemerkt haben, jedoch erst nach Ablauf dieses Zeitraums reklamieren.

Leider bietet der Hersteller für das von Ihnen bestellte Produkt keine freiwillige Garantie an, so dass es nicht möglich ist, die Kaufsache durch den Hersteller reparieren oder austauschen zu lassen.

Mit der Bitte um Verständnis verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Ort/Datum

2. Muster: Aufforderung zur Einsendung der Kaufsache zur Mängelprüfung im Rahmen der Nacherfüllung

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Ihre Beanstandung vom ... , Lieferung am ... , Rechnung vom ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir bedauern, dass das von Ihnen gekaufte Produkt sich nicht für den gewünschten Gebrauch eignet.

Die von Ihnen getätigte Reklamation nehmen wir hiermit zur Kenntnis, machen jedoch von unserem Recht Gebrauch, den betroffenen Artikel vor Anerkennung einer Rechtspflicht auf den von Ihnen gerügten Mangel hin zu überprüfen.

Bitte verpacken Sie den reklamierten Artikel daher sicher und geschützt in einem Paket, befestigen Sie daran das als Anlage übersandte und bereits frankierte Retourlabel von ... (Transportunternehmen) und geben Sie die Sendung in einer Packstation oder Postfiliale ab.

Ergibt die Mängelprüfung, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, lehnen wir die Reparatur oder den Umtausch durch einen neuen Artikel ab.

Gegebenenfalls zusätzlich folgender Passus, falls zutreffend:

In einem solchen Fall besteht jedoch die Möglichkeit, die Reparatur durch den Hersteller kostenpflichtig vornehmen zu lassen. Ein entsprechender Kosten-voranschlag wird dann dem Ergebnis der Mängelprüfung beigefügt.

Nach Eingang der reklamierten Ware wird diese alsbald untersucht. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorgang bis zu (Anzahl) Tage in Anspruch nehmen kann. Über das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Anerkennung oder Ablehnung der gesetzlichen Gewährleistungshaftung werden wir Sie daraufhin unverzüglich in Kenntnis setzen.

Bis dahin verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort/Datum

3. Muster: Nachlieferung aus Kulanz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Ihre Beanstandung vom ... , Lieferung am ... , Rechnung vom ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir bedauern, dass das von Ihnen gekaufte Produkt sich nicht für den gewünschten Gebrauch eignet.

In Bezug auf die von Ihnen getätigte Reklamation müssen wir Ihnen dennoch mitteilen, dass wir bislang keine gesetzliche Gewährleistungshaftung anerkennen können. Gegenwärtig ist nicht erkennbar, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Wir müssen dies erst überprüfen.

Bei einer derartigen Überprüfung wird das reklamierte Produkt umfangreichen und intensiven Tests unterzogen, die mit einem hohen zeitlichen Aufwand in Verbindung stehen und Ihnen die Nutzungsmöglichkeit der Kaufsache während dieser Dauer vollständig ausschließen.

Im Wege der Kulanz - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - bieten wir jedoch an, Ihnen einen identischen, neuen Artikel zuzusenden. Im Gegenzug bitten wir Sie um Rücksendung der reklamierten Ware an die o. g. Adresse.

Sofern wir nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Ort/Datum

4. Muster: Verweigerung der gewählten Nachbesserung wegen Unverhältnismäßigkeit bei grundsätzlicher Anerkennung der Mängelhaftung

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Ihre Beanstandung vom ... , Lieferung am ... , Rechnung vom ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom , in dem Sie uns auffordern, das gelieferte Produkt zu reparieren.

Wir bedauern, dass das Produkt einen Mangel aufweist. Gemäß § 437 Nr. 1 BGB i. V. m. § 439 Absatz 1 BGB steht es Ihnen zu, zwischen der Lieferung eines neuen Produktes und der Reparatur des bereits an Sie gelieferten Produktes zu wählen.

In Anbetracht des für die von Ihnen gewünschte Nachbesserung erforderlichen Reparaturaufwands, der sich vor allem in den Material- und Arbeitskosten niederschlägt, sehen wir uns allerdings gezwungen, diese nach § 439 Absatz 3 Satz 1 BGB zu verweigern.

Dies ist rechtlich zulässig, wenn die Reparaturkosten den finanziellen Aufwand für die Lieferung eines neuen Produktes um mehr als 10 % übersteigen.

In Ihrem Falle steht der Reparatüreinsatz finanziell in keinem Verhältnis zum Wert des gelieferten Produkts, da hierbei technische Feinarbeiten und ein hoher zeitlicher Aufwand erforderlich wären. Aus diesem Grund machen wir Ihnen gegenüber von unserem gesetzlichen Recht Gebrauch, Ihren Anspruch lediglich auf die Lieferung einer neuen

Sache zu beschränken. Diese wird in Kürze bei Ihnen eintreffen. Wir möchten Sie darüber hinaus darum bitten, Ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen und uns das mangelhafte Produkt zurückzusenden, sobald Sie die Neuware erhalten haben.

Mit Bitte um Verständnis verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Ort/Datum

5. Muster: Rückgabeverlangen der mangelhaften Sache nach der Nachlieferung

Absender
Vertriebs GmbH
Vertriebsstraße 1
30177 Hannover

An
Kunden
Kundenstraße 1
30177 Hannover

Artikelnummer:

Artikelbezeichnung:

Lieferung am ... , Rechnung vom ... , Nachlieferung am ...

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Sie haben im Zuge der Nachlieferung vom für das bei uns am erworbene Produkt ein neuwertiges erhalten. Nun bitten wir Sie, uns die mangelhafte Ware zurückzuschicken.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie hierzu gemäß § 439 Absatz 4 BGB gesetzlich verpflichtet sind. Die Rücksendekosten übernehmen wir.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ort/Datum

09.07.2014, (freier jur. Mitarbeiter der IT-Recht Kanzlei) Daniel Huber

Impressum

IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller
Alter Messeplatz 2
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: info@it-recht-kanzlei.de

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: info@rak-muenchen.de).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG,
Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.